



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Montag, 30. Januar 2023, 19:00 Uhr**

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

---

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Bürgermeisters  
-Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
2. Straßen- und Kanalsanierungsbedarf
  - 2.1 Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten
  - 2.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2023 (PE) betreffend „Kalkulation diverser Möglichkeiten und Modelle zur Erhebung oder Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“
3. Beitritt zur Zentralen Vergabestelle (ZVS) des Rheingau-Taunus-Kreises
4. Benennung einer Vertretung der Stadt Eltville am Rhein für die Verbandsversammlung der ekom21
5. Verkauf des städtischen Grundstückes in Eltville, Petersweg 3
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2022 (PE) betreffend "Schwimmenlernen im sozialen Raum Eltviller Freibad aktiv unterstützen"
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2022 (PE) betreffend „Kooperation zum Grundlagenwissen über Windvorrangflächen in Eltville schaffen“

8. Antrag der AfD-Fraktion vom 12.01.2023 (PE) betreffend „Wiederzulassung der alljährlichen Weihnachtsbaumverbrennung im Rahmen der „Weihnachtsbaum-Sammelaktion“
9. Gemeinsamer Prüfantrag der Fraktionen CDU und BLL vom 17.01.2023 (PE) betreffend "Videoschutzanlagen"
10. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und BLL vom 17.01.2023 (PE) betreffend "Freiflächensolaranlage"
11. Mitteilungen
  - 11.1 Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach
12. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 18. Januar 2023

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

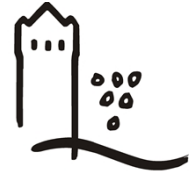
## **ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 23.01.2023 auf der Homepage der Stadt Eltville über [www.eltville.de](http://www.eltville.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit  
am Montag, 30. Januar 2023, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 23. Januar 2023  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Vorsitzender  
des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

31. Januar 2023

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit  
**am Montag, 30. Januar 2023, 19:05 Uhr bis 20:47 Uhr,**  
im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach,  
Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

### **Anwesend**

#### **Vorsitz:**

##### GRÜNE:

Herr Guntram Althoff

Ausschussvorsitzender

#### **Mitglieder:**

##### CDU:

Herr Alexandre Arnaud

stellv. Ausschussvorsitzender

19:16 - 20:47 Uhr

Herr Alexander Koziol

Ausschussmitglied

Herr Christian Krechel

Ausschussmitglied

Herr Joachim Weckel

Ausschussmitglied

Frau Lilly Witte

Ausschussmitglied

##### GRÜNE:

Herr Dirk Dohn

Ausschussmitglied

Frau Sigrid Hansen

Ausschussmitglied

##### SPD:

Herr Ralf Bachmann

Ausschussmitglied

Herr Matthias Hannes

Ausschussmitglied

##### BLL:

Herr Heinrich Gaber

Ausschussmitglied

#### **Fraktionsvorsitzende:**

##### CDU:

Herr Andreas Bsullak

Fraktionsvorsitzender

vertritt bis 19:15 Hr. Arnaud

#### **Vom Magistrat:**

##### CDU:

Herr Patrick Kunkel

Bürgermeister

##### CDU:

Herr Hans-Walter Pnischeck

Erster Stadtrat

##### SPD:

Herr Andreas Panz

Stadtrat

**Von der Verwaltung:**

Herr Michael Stutzer

Bediensteter

**Schriftführung:**

Frau Susanne Paschke

Schriftführerin

**Entschuldigt****Vorsitz / Mitglieder:**CDU:

Herr Daniel Butschan

Ausschussmitglied

**Sitzungsverlauf**

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 19:00 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 12.Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 28. November 2022 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

**öffentliche Sitzung**

<b>1.</b>	<b>Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen</b>
-----------	---

Bürgermeister Kunkel gibt den Stand der Gewerbesteuereinnahmen wie folgt bekannt:

	HFUN v. 30.01.2023	HFUN v. 13.03.2023	HFUN v. 08.05.2023	HFUN v. 26.06.2023	HFUN v. 25.09.2023	HFUN v. 31.10.2023
Ansatz Gewerbesteuer 2023	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00
bisherige Sollstellung 2023	10.438.653,54					
<b>vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2023</b>	<b>-811.346,46</b>					
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein					
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	1.480.855,54					
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2023	824.512,00					
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2023	8.133.286,00					
<i>Probe</i>	10.438.653,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-479.875,66					
Sollstellungen Brutto	10.918.529,20					
<i>Probe</i>	10.438.653,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollstellungen der Top 20	5.408.006,00					
<i>%-Anteil</i>	51,81%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Der ausführliche Bericht ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 1).

<b>2.</b>	<b>Straßen- und Kanalsanierungsbedarf</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten</b>	<b>(VL-77/2021)</b>

Diese vom Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit am 28.11.2022 bereits beschlossene Vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2022 anlässlich eines GO-Antrags zur nochmaligen Beratung an den HFUN zurück überwiesen. Deshalb wurde dieser Punkt auf die heutige Tagesordnung genommen.

Im Laufe einer eingehenden Beratung, besteht Einvernehmen über die Vorlage einschließlich der von Ausschussmitglied Dohn erneut vorgebrachten folgenden Ergänzung abzustimmen: „Die zu sanierenden Straßen sind unter Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen, Bezug Schwammstadt und Stadtgrün, wie in der AG N.E.U besprochen und überparteilich für richtig befunden, zu berücksichtigen.“

Beschluss:

- 9 dafür, 2 dagegen -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

Die zu sanierenden Straßen sind unter Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen, Bezug Schwammstadt und Stadtgrün, wie in der AG N.E.U besprochen und überparteilich für richtig befunden, zu planen.

<b>2.2</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2023 (PE) betreffend „Kalkulation diverser Möglichkeiten und Modelle zur Erhebung oder Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“</b>	<b>(FA-1/2023)</b>
------------	---	--------------------

Ausschussmitglied Hannes weist auf die vorliegende schriftliche Begründung des Antrags hin. Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, sodass der Vorsitzende über den o. g. Fraktionsantrag FA-1/2023 abstimmen lässt.

Beschluss:

- 5 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

<b>3.</b>	<b>Beitritt zur Zentralen Vergabestelle (ZVS) des Rheingau-Taunus-Kreises</b>	<b>(VL-152/2022)</b>
-----------	---	----------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet mit Hauptamtsleiter Stutzer die Fragen. Nach einer kurzen Beratungsrunde lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadt Eltville beteiligt sich mit Wirkung vom 01. Januar 2023 an der interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesen (Zentrale Vergabestelle) beim Rheingau-Taunus-Kreis auf Basis der öffentlichen Vereinbarung (Anlage 1) und der gemeinsamen Vergabedienstanweisung (Anlage 2).

<b>4.</b>	<b>Benennung einer Vertretung der Stadt Eltville am Rhein für die Verbandsversammlung der ekom21</b>	<b>(VL-8/2023)</b>
-----------	--	--------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet mit Hauptamtsleiter Stutzer die Fragen. Nach einer kurzen Beratungsrunde lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Herr Wolfgang Steinberg, Fraktion Bündnis 90/Grüne, wird als Vertreter der Stadt Eltville für die Verbandsversammlung der ekom21 benannt. Als Stellvertreterin wird Frau Jasmin Herborn, Verwaltung, benannt.

<b>5.</b>	<b>Verkauf des städtischen Grundstückes in Eltville, Petersweg 3</b>	<b>(VL-159/2022)</b>
-----------	--	----------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet mit Hauptamtsleiter Stutzer die Fragen. Nach einer kurzen Beratungsrunde lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadt Eltville am Rhein veräußert das unbebaute Grundstück, Gemarkung Eltville, Flur 37, Flurstück 82/4, Petersweg 3 (Anlage 1 und 2) als „Wohnbaufläche“ zu einen Bodenrichtwert (Stand 01.01.2022) in Höhe von 460,00 €/m<sup>2</sup> an Herrn Dipl.-Ing. Dieter Wölfel, wohnhaft Bornweg 7, 65345 Eltville am Rhein. Entsprechend der Grundstücksgröße von 56 m<sup>2</sup> beläuft sich der Grundstückspreis auf 25.760,00 €.

2. Die Kosten des Grundstückskaufvertrages sowie sonstige Nebenkosten trägt der Käufer.

<b>6.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2022 (PE) betreffend "Schwimmernlernen im sozialen Raum Eltviller Freibad aktiv unterstützen"</b>	<b>(FA-72/2022)</b>
-----------	--	---------------------

Zunächst erhält Ausschussmitglied Arnaud das Wort und berichtet über die eingehende Diskussion des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur in der Sitzung am 26.01.2023. Anschließend berichtet Bürgermeister Kunkel, dass seit geraumer Zeit u. a. mit dem Betriebsleiter des Rosenbades, verschiedenen Vereinen wie z. B. dem Rheingauer Schwimmclub und der DLRG sowie verwaltungsintern bereits Gespräche geführt wurden, um nach Möglichkeiten zu suchen, den Kindern und Jugendlichen ein Schwimmernangebot anzubieten. Im Laufe der sich anschließenden Beratung stellt Ausschussmitglied Hannes den GO-Antrag auf Ende der Rednerliste. Hierauf folgt Gegenrede vom Ausschussmitglied Koziol, sodass der Vorsitzende über den GO-Antrag abstimmen lässt.

Abstimmungsergebnis:

- 2 dafür, 9 dagegen -

Damit ist der GO-Antrag abgelehnt.

Es folgen weitere Wortbeiträge aus denen heraus noch Klärungsbedarf angemeldet wurde. Deshalb beantragt Ausschussmitglied Arnaud keine Beschlussempfehlung zu geben, um sich fraktionsintern zu beraten. Abschließend soll die Stadtverordnetenversammlung entscheiden. Die SPD-Fraktion erklärt sich hiermit einverstanden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung. Über den Antrag soll in der Stadtverordnetenversammlung entschieden werden.

<b>7.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2022 (PE) betreffend „Kooperation zum Grundlagenwissen über Windvorrangflächen in Eltville schaffen“</b>	<b>(FA-70/2022)</b>
-----------	---	---------------------

Der Vorsitzende weist auf den als Anlage zu o.g. Fraktionsantrag am 30.01.2023 hinzugefügten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Grüne hin. Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort zur Begründung des Antrags. Im Laufe der sich anschließenden Beratung bittet Ausschussmitglied Dohn um kurze Sitzungsunterbrechung. Hiergegen erheben sich keine Einwände, sodass die Sitzung um 20:03 Uhr unterbrochen, und um 20:07 Uhr fortgesetzt wird. Im Laufe einer weiteren Beratungsrunde wird vorgeschlagen, die Angelegenheit in den Fraktionen, aber auch fraktionsübergreifend zu beraten und die Beschlussfassung um einen Sitzungslauf zu verschieben. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung um einen Sitzungslauf zu schieben.

<b>8.</b>	<b>Antrag der AfD-Fraktion vom 12.01.2023 (PE) betreffend „Wiederzulassung der alljährlichen Weihnachtsbaumverbrennung im Rahmen der „Weihnachtsbaum-Sammelaktion“</b>	<b>(FA-2/2023)</b>
-----------	--	--------------------

Im Laufe der Beratungsrunde wird vorgeschlagen, den Antrag wegen Unzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung abzuweisen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Antrag der AfD-Fraktion aufgrund Nichtzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung abzuweisen.

<b>9.</b>	<b>Gemeinsamer Prüfantrag der Fraktionen CDU und BLL vom 17.01.2023 (PE) betreffend "Videoschutzanlagen"</b>	<b>(FA-4/2023)</b>
-----------	--	--------------------

Fraktionsvorsitzender Bsullak begründet im Namen der Fraktionen CDU und BLL den Prüfantrag. Nach einer kurzen Aussprache lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 5 Enthaltungen -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:



Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein wird gebeten, die Möglichkeit der Einrichtung von Videoschutzanlagen für Bereiche zu prüfen, in denen öffentliche Anlagen (Toilettenhäuschen, Unterführungen u.a.) regelmäßig Vandalismus ausgesetzt sind. Im Rahmen von KOMPASS soll dabei auch die Erfahrung anderer Kommunen berücksichtigt und im besten Falle die örtliche Polizeibehörde eingebunden werden.

<b>10.</b>	<b>Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und BLL vom 17.01.2023 (PE) betreffend "Freiflächensolaranlage"</b>	<b>(FA-5/2023)</b>
------------	--	--------------------

Fraktionsvorsitzender Bsullak begründet im Namen der Fraktionen CDU und BLL den Prüfantrag. Nach einer kurzen Aussprache lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- 6 dafür, 1 dagegen, 4 Enthaltungen -

Die Stadt Eltville hat einen gültigen Bebauungsplan „Nord-Ost-Tangente“, der absehbar nicht in seiner ursprünglichen Form als Umgehungsstraße benötigt wird. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob im Bereich in Richtung Schulzentrum/Stockborn eine Freiflächensolaranlage errichtet werden kann. Dabei wäre vorrangig zu klären:

1. Wie gestalten sich die genauen Eigentumsverhältnisse in diesem Areal?
2. Auf welche Flächen hat die Stadt Zugriff?
3. Gilt dieser Zugriff auch dann, wenn eine andere Nutzung als eine Straße realisiert werden soll?
4. Darüber hinaus sollte der Magistrat das gesamte Stadtgebiet in seine Prüfung einbeziehen, mögliche Flächen vorschlagen und schnell in die Umsetzung bringen.

<b>11.</b>	<b>Mitteilungen</b>
------------	---------------------

<b>11.1</b>	<b>Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach</b>	<b>(MI-105/2022)</b>
-------------	--	----------------------

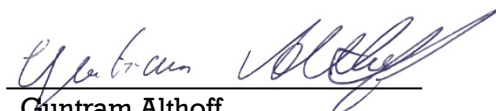
Die o. g. Mitteilungsvorlage Mi-105/2022 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.


Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>12.</b>	<b>Anfragen und Verschiedenes</b>
------------	-----------------------------------

Hierzu wird nichts vorgetragen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:47 Uhr.

  
\_\_\_\_\_  
Guntram Althoff  
Ausschussvorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Susanne Paschke  
Schriftführerin



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-77/2021

Datum: 09. Juni 2021

Aktenzeichen	III/3-1, I/4-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach / Sandra Geisler

#### Beratungsfolge

#### Termin

Magistrat	15. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ortsbeirat Martinthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Martinthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	14. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022

Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

**Betreff:**

Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

**Beschlussvorschlag:**

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2020 wurde die Straßeninfrastruktur der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein sowie der Stadtteile von eagle eye technologies im Hinblick auf den baulichen Zustand erfasst und bewertet. Es wurde ein Erhaltungskonzept (Stand: 30.09.2020) erstellt. Im Rahmen des Straßenerhaltungskonzeptes wurden 3 verschiedene Szenarien betrachtet, welche als Ergebnistabellen vorliegen:

- Strategie DN „Do Nothing“
- Strategie UB „Unbegrenztes Budget“
- Strategie BB „Bauprogramm mit begrenztem Budget“

In Abstimmung mit der Stadt Eltville hat das Ing.-Büro Scheuermann und Martin, Eltville, die hier vorliegende Überlagerung erstellt. Dies geschah auf Grundlage des Abgleichs der Flächen der Straßen und Wege des Straßenerhaltungskonzeptes der Strategie BB („Bauprogramm mit begrenztem Budget“ -> akt. Ansatz: grundhafter Straßenausbau) mit dem Bestandskanal im Straßenausbau-bereich (akt. Ansatz: Kanalerneuerung).

Den im Rahmen der zu betrachtenden Strategie BB ausgewählten zu sanierenden Straßenabschnitten sind im Straßenerhaltungskonzept Jahreszahlen von 2021 bis 2030 zugeordnet.

Die Straßenabschnitte erhielten in Abstimmung mit der Stadt Eltville eine priorisierte Zuordnung in die Jahreszahlen von 2021 bis 2031. Des Weiteren sind in der beigefügten Tabelle Straßenabschnitte ab 2032 ergänzt. Weiterhin wurde - als weitere Grundlage - durch den Abwasserverband Oberer Rheingau eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche den Sanierungserfolg der bis zum Jahre 2020 baulich umgesetzten Kanalsanierungsmaßnahmen aufzeigt.

Mit diesen zusammengeführten Informationen wurde die Excel-Tabelle der Strategie BB des Straßenerhaltungskonzeptes um die in den jeweiligen Straßenabschnitten liegenden Haltungen ergänzt. In Bezug auf die Überlagerung mit der Kanalisation wurde abgestimmt, dass bei einem geplanten grundhaften Straßenausbau kein alter Kanal in der Straße verbleiben soll. I. d. R. ist der Kanal in etwa dem Alter des Straßenoberbaus gleichzusetzen, so dass analog auch der Zustand zu erwarten ist. Es soll zeitnah nach einem grundhaften Straßenausbau kein Kanalsanierungsbedarf mehr vorliegen. Um zu vermeiden, dass nachträglich aufgrund des Kanalzustands ggfs. in neue Oberflächen eingegriffen werden muss, ist in den jeweiligen Ausbaubereichen der Kanal komplett (Haltungen / Schächte / Leitungen) in offener Bauweise auszutauschen.

Aus diesem Grunde wurde die nun als Anlage beigefügten Überlagerung (Ansatz: grundhafter Straßenausbau mit Kanalerneuerung) in Form einer Prioritätenliste erarbeitet. Es liegen in den geplanten Straßenausbaubereichen ca. 214 St. Haltungen vor, welche erneuert und mit Kostenansätzen versehen wurden.

Die ermittelten Kosten sind erste Kostenansätze. Die Kosten für einen grundhaften Straßenausbau einschl. Beleuchtung wird mit ca. 160 €/m<sup>2</sup> angesetzt. Für die Erneuerung des Hauptkanals einschl. Schächte wurden dimensionsabhängig Kostenansätze von 1.000 €/m (DN 300mm) bis 2.000 €/m (DN 1.200mm) angesetzt. Für die Anschlussleitungen wurde ein Ansatz in Höhe von 3.000 €/Stück angenommen.

Gemäß Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2031 müssen für die dort festgelegten grundhaften Straßenausbaumaßnahmen Mittel in der Höhe von rd. 4,8 Millionen Euro (4.839.048,00 €) sowie für Kanalbaumaßnahmen von 6,2 Millionen Euro (6.153.300,00 €) im Haushalt bereitgestellt werden. Für die ab 2032 vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann zusätzlich 1,44 Millionen Euro Straßenbau und 2,0 Millionen Euro Kanalsanierung einzuplanen.

Insgesamt ergeben sich somit insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten für den in der Übersicht dargestellten Zeitraum (Straßenbau 6.282.188,80 €, Kanal 8.156.800,00 €).

Eine Kostenanpassung an die aktuelle Marktsituation ist jeweils zeitnah vor geplanter Maßnahmenumsetzung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Straßenausbaumaßnahmen zu empfehlen, vorab eine aktuelle Kanal-TV-Inspektion vorzunehmen, um Informationen zum Zustand bzw. zur Anzahl/Lage der anbindenden Anschlüsse zu erhalten.

Die geschätzte Zeitfolge basiert auf der Zeitplanung bei Aufstellung des Erhaltungskonzeptes 2020, mögliche Verschiebungen sind dabei möglich.

Stellungnahme der Allgemeinen Bauverwaltung zu durch die Maßnahmen entstehenden Straßenbeiträgen nach der Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein:

Die durch das Tiefbauamt aufgelisteten Maßnahmen wurden seitens der Allgemeinen Bauverwaltung entsprechend der gültigen Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein bewertet. Dabei wurden die Straßen vorläufig bereits in die entsprechenden Kategorien (vorwiegend dem Anliegerverkehr dienend, vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend und - nicht zutreffend - vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend) eingestuft. Die Einstufungen werden bei Durchführung der konkreten Maßnahmen nochmals in der Tiefe überprüft, im Zweifel wurde hier zunächst die für die Bürger\*innen günstigere Variante gewählt.

Von den Straßenbaukosten, die geschätzt werden, wurden mit einer Sicherheitsabschlag 95 % der Kosten als beitragsfähig angesehen, davon beträgt der Anteil der Bürger\*innen bei Anliegerstraßen (A) 75%, bei innerörtlichen Straßen 50% der beitragsfähigen Kosten. Straßenbeitragsfähige Kosten entstehen auch für den Teil der Kanalsanierung, der auf die Straßenentwässerung entfällt, hier ist generell jeweils von ca. 1/3 der Gesamtkosten Kanalsanierung auszugehen. Die Berechnung der Anteile für Anliegerstraßen/innerörtliche Straßen erfolgt dann wie vorstehend mit 75% respektive 50% von 1/3 der Kanalkosten.

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

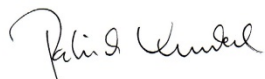
### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Grundhafte Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes. Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

### **Anlage(n):**

- (1) Übersichtstabelle Kosten Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032 neu
- (2) 2 Kostenermittlung Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032
- (3) 3-I-Straßenbeitragsschätzung
- (4) Antrag AfD-Fraktion zu VL\_77\_2021 Straßenbaubeiträge Endfassung
- (5) Kanal und Straßenbeitragsatzung ergänzende Information
- (6) Antrag AfD Straßenbaubeiträge Endfassung 2022 (PE nach HFUN 29.11.2022)

(7) SPD\_Änderungsantrag\_Straßenbeiträge

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau) / Erneuerung Bestandskanal					
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eagle eye Strategie BB  SuM-Anpassung grundhafter Ausbau [€]	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH		
			Haltungen und Schächte  [€]	Leitungen  [€]	Gesamt  [€]
Jahr					
2021	Adolfstraße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße bis Weinbergstraße)	387.888,00 €	256.000,00 €	177.000,00 €	433.000,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße) / Weinbergstraße	399.556,80 €	234.600,00 €	66.000,00 €	300.600,00 €
2024	Tannepädche (Erbach) / Wörthstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	482.120,00 €	546.100,00 €	231.000,00 €	777.100,00 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße) / Franseckystraße (Erbach, Abschnitt Tannepädche bis ca. Eberbacher Straße)	820.201,60 €	745.000,00 €	159.000,00 €	904.000,00 €
2026	Blücherstraße / Herberstraße / Lohweg (Erbach)	349.764,80 €	409.400,00 €	63.000,00 €	472.400,00 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) / Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	936.996,80 €	1.411.300,00 €	267.000,00 €	1.678.300,00 €
2028	Uhlandweg (Erbach) / Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	250.137,60 €	66.600,00 €	12.000,00 €	78.600,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach) / Rheinstraße (Erbach, Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	382.856,00 €	390.400,00 €	69.000,00 €	459.400,00 €
2030	Eberbacherstraße (Erbach, Abschnitt Heimkehrerstraße bis Hallgarter Straße) /	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim, Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €
ab 2032	Balduinstr., Feldstr., Im Krautgarten., Jakobstr., Gartenstr., Wiesenstr.	1.443.140,80 €	1.562.500,00 €	441.000,00 €	2.003.500,00 €
		6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €







Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																			
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV Jahr (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von bis nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal				
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt									
FL_21042020_01951	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	743,51	118.961,60 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	J	2301801 - 2301802	DN 300 STZ	54	Annahme	-	-	-	Erneuerung	10		1.000 €	-	54.000,00 €	30.000,00 €	84.000,00 €	
											J	2019	N	2301802 - 2301803	DN 300 STZ	2	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	2.000,00 €	-	2.000,00 €	
FL_21042020_01953	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,73	15.476,80 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01952	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	60,47	9.675,20 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01974	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	567,24	90.758,40 €	160,00 €	tg	2026	N	2011	J	2308623A - 2304401	DN 800 B	8	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	12.800,00 €	-	12.800,00 €	
FL_21042020_01976	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Asphalt	53,13	8.500,80 €	160,00 €	dt	2026	J	2011	N	2304401 - 4304401	DN 800 B	45	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	72.000,00 €	-	72.000,00 €	
											N	2011	J	4304401 - 4304402	DN 800 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	49.600,00 €	-	49.600,00 €	
											J	2011	J	4304402 - 4304403	DN 800 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.600 €	-	16.000,00 €	3.000,00 €	19.000,00 €	
											J	2019	N	2304403 - 2304402	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	N	2304402 - 2304406	DN 250 STZ	30	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	30.000,00 €	-	30.000,00 €	
											J	2019	J	2304407 - 2304406	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	J	2304406 - 2304410	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	27.000,00 €	-	27.000,00 €	
											J	2019	J	2309703 - 2304410	DN 250 STZ	20	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	20.000,00 €	-	20.000,00 €	
											J	2019	J	2304410 - 2304411	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €	
FL_21042020_01977	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Betonstein	86,75	13.880,00 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_03677	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	348,37	55.739,20 €	160,00 €	tg	2026	N	2009	N	2323003 - 2323002	DN 200 PVC	56	Annahme	-	-	-	Erneuerung/ Erweiterung	5	Ansatz Erweiterung ca. 30m	1.000 €	-	56.000,00 €	15.000,00 €	71.000,00 €	
											N	2009	N	2323002 - 2323001	DN 200 PVC	43	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	43.000,00 €	6.000,00 €	49.000,00 €	
											J	2020	N	2323001 - 2321114	DN 500 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.200 €	-	12.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €	
FL_21042020_03678	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	229,83	36.772,80 €	160,00 €	tg	2026																			







Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	D neben Verkehr Adolfstraße Zufahrt zu Bleichstraße, Heinrich-Müller-Netscher-Straße, Bechmünzer Straße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	157.359,52 €	44.385,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	D Durchgangstraße zu Im Krautgarten, Gartenstraße, tw. Feldstraße	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	95.810,92 €	31.185,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendes Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2026	Blücherstraße /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr Erschließungsvereinbarung?	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A oder D eher A - so berechnet	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	3.491.937,42 €	1.613.782,50 €

5.105.719,92 €

*Tischvorlage*



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 12.07.2021

*PE 9.7.21*

**Dringlicher Antrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage VL – 77/2021 - StVV-  
Sitzung vom 12.07.2021**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und  
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

**Begründung:**

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Die Erhebung von Straßenbeiträgen erweist sich mithin als sozial ungerecht und daher nicht vertretbar.





5. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.
6. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist aus den benannten Gründen seitens der Gemeinde Eltville künftig ebenfalls gänzlich zu verzichten.

---

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

**Vorlage an Bürgermeister Kunkel**

zur ergänzenden Information in der Sitzung der StVV am 04.10.21 zu

**TOP 15      Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten**

In Anlehnung an die im HFUN vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit/Richtigkeit der Priorisierungen im Straßenunterhaltungskonzept – hier die Berücksichtigung der Straßen Georg-Müller-Straße/Burggraben/Wilhelmstraße in Hattenheim –, haben wir das Gutachten nochmal mit der Fa. Eagle eye geprüft mit folgenden Ergebnis:

Die Straße „**Burggraben**“ besteht aus insgesamt vier Abschnitten, die zum Teil sehr unterschiedliche Bewertungen erhalten haben.

Der am weitesten östlich gelegene **Abschnitt 10** verbindet die „Eberbacher Straße“ mit der „Georg-Müller-Straße“ und hat eine gute Bewertung bekommen (Zustandsklasse 2 von insgesamt 8 Klassen). Diese Einstufung dürfte insgesamt unstrittig sein.

Der in westlicher Richtung unmittelbar anschließende **Abschnitt 20** (zwischen Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße) hat erkennbar einen schlechten Zustand, wurde jedoch mit einer Zustandsklasse 5 gerade noch als mittelmäßig eingestuft. In diesem Fall hätte man insbesondere die vorhandenen allgemeinen Unebenheiten als Merkmal noch etwas stärker herausstellen können. Dies hätte im Ergebnis zu einer schlechteren Einstufung in Zustandsklasse 6 und damit insgesamt einem schlechten Zustand geführt.

Für die beiden übrigen **Abschnitte 30 und 40** (zwischen Wilhelmstraße und Bahnübergang) ist die Bewertung mit einer Zustandsklasse 5 aber wieder korrekt. Es handelt sich tatsächlich um Flächen mit jeweils einem mittelmäßigen Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten sind erfasst worden. Als Hauptschadensursache ist jeweils „Spurrinnen in der Radspur“ angegeben. Auch das ist fachlich korrekt.

Die Straße „**Wilhelmstraße**“ besteht aus insgesamt drei Abschnitten.

In den ersten beiden **Abschnitten 10 und 20** befinden sich im Bereich der Bahnüberführung bzw. der Überführung des Interessentenwegs jeweils Flächen mit einem nahezu neuwertigen Zustand.

Diese Teilflächen beeinflussen die Gesamtbetrachtung der Wilhelmstraße und führen im Ergebnis zu einer besseren Zustandsbewertung.

Die Straße „**Georg-Müller-Straße**“ besteht aus dem Abschnitt zwischen dem Burggraben und der Hauptstraße. Die Bewertung erfolgte in Zustandsklasse 4 – Mittlerer Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten und Spurrillen wurden erfasst. Dieser Abschnitt ist minimal besser als der o. g. Abschnitt 20 (ZK5) des Burggrabens, weist aber ein ähnliches Zustandsbild auf.



**Fazit:**

Der Hattenheimer Burggraben, Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße sind nicht im 10-Jahres-Plan enthalten und nicht Bestandteil des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“.

In diesem 10-Jahres-Plan sind nur die Straßen mit den schlechtesten ermittelten Straßenzuständen priorisiert. Eine (Teil-)Sanierung der Straße Burggraben/Georg-Müller-Straße käme bei Einstufung in eine höhere Schadensstufe letztendlich „on top“.

Das auf Basis der Befahrungsdaten und des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“ erstellte Straßenunterhaltungskonzept ist ein Arbeitspapier, welches als Grundlage dient für

1. **eine fundierte, auf Untersuchungsdaten basierende Priorisierung und Planung der künftigen Investitionen in den Straßenbau**

**und (noch wichtiger !)**

2. **eine erst auf Basis dieser Investitionsplanung möglich gewordene fundierte Ermittlung der zur Finanzierung heranzuziehenden Straßenbeiträge.**

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Es war Aufgabe der Verwaltung, diese Plangrößen zu ermitteln, **insbesondere als Grundlage für die zutreffende Entscheidung hinsichtlich einer Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.**

Dieser Zusammenhang wurde in der Mitteilungsvorlage MI-58/2018 vom 19.10.2018 bereits ausführlich dargestellt.

Michael Stutzer  
Amtsleiter



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 29.11.2022

**Haushaltsantrag der AfD\_Fraktion, StVV-Sitzung am 12. Dezember 2022**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und  
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

**Begründung:**

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



5. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Energiepreisen immer weiter steigen, einer Inflationsrate von mehr als 10 %, der geplanten Anhebung der Abwassergebühren und die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes von 520 auf 620 Punkte durch die Stadt Eltville, ist es sozial und moralisch unvertretbar, die Eltviller Bürger mit Straßenbeiträgen von mehreren Millionen Euro zusätzlich zu belasten.

---

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag  
zum Antrag der AfD  
Straßenbaubeiträge

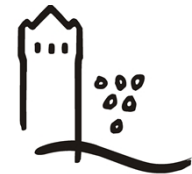
Der Magistrat wird beauftragt,  
den StV auf Grundlage der  
Prioritätenliste eine Vorlage zur  
Abschaffung oder (und) Modifizierung  
der bisherigen Praxis der  
Straßenbaubeiträge zu erarbeiten  
und bis zum 31.5.2023 vorzulegen.

Mit Pflicht Jz

Matthias

USPD Fraktionvors.





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-1/2023

Datum: 11. Januar 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2023 (PE) betreffend „Kalkulation diverser Möglichkeiten und Modelle zur Erhebung oder Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag\_Straßenausbaubeiträge.pdf



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-152/2022

Datum: 23. November 2022

Aktenzeichen	01.111.24.00/st
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	29. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

#### **Betreff:**

Beitritt zur Zentralen Vergabestelle (ZVS) des Rheingau-Taunus-Kreises

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Eltville beteiligt sich mit Wirkung vom 01. Januar 2023 an der interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesen (Zentrale Vergabestelle) beim Rheingau-Taunus-Kreis auf Basis der öffentlichen Vereinbarung (Anlage 1) und der gemeinsamen Vergabedienstanweisung (Anlage 2).

#### **Sachverhalt:**

Seit 01. Januar 2019 haben sich der RTK sowie dreizehn Städte/Gemeinden des RTK in einer interkommunalen Zusammenarbeit "Zentrale Vergabestelle" zusammengeschlossen. Die Stadt Eltville hat sich seinerzeit noch nicht beteiligt, eine Entscheidung für einen Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere nach Vorliegen von Erfahrungswerten bei der ZVS - aber nicht ausgeschlossen (Begründung s. Anlage 4).

Die Anforderungen an das Vergaberecht steigen stetig. Im Bereich der öffentlichen Beschaffung existieren zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die zudem regelmäßigen Veränderungen unterliegen. Hierdurch entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten MitarbeiterInnen. Eine rechtssichere Vergabe erfordert genaue Kenntnisse des Vergaberechts und ist auch im Hinblick auf den gesetzlich gewährten Rechtsschutz der Bieter unerlässlich. Darüber hinaus sind die hohen Anforderungen des elektronischen Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.

In unserer Verwaltung gibt es überwiegend dezentrale Vergabeprozesse. Diese überwiegen zwar im Bereich Stadtplanung/Hoch- und Tiefbau, finden sich aber auch in den Bereichen Feuerwehrwesen, Büroausstattung, Dienstleistungen u.a.. Trotz stetiger Fortbildungsangebote im Vergaberecht besteht kein zentrales gesichertes Know-how im Vergabewesen, und dessen Aufbau und Vorhalten ist angesichts der i.d.R. relativ geringen Fallzahl förmlicher Vergabeverfahren nicht wirtschaftlich.

#### **Vorteile einer zentralen Vergabestelle:**



Durch die Bereitstellung spezialisierten und qualifizierten Personals kann für das gesamte Spektrum der Beschaffungen / Beauftragungen eine rechtssichere Vergabe gewährleistet werden. Die eigenen MitarbeiterInnen werden dadurch entlastet.

Es besteht im Verbund die Möglichkeit der Mengenbündelung um dadurch günstigere Preise zu erzielen.

Ein gemeinsamer Einkauf bietet die Möglichkeit, auf Basis gemeinsam formulierter Ansprüche und Ziele ökologisch und nachhaltig zu beschaffen.

### **Die Zentrale Vergabestelle hat folgende Aufgaben:**

1. Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
2. Stichprobenartige Prüfung der von der Bedarfsstelle eingereichten Vergabeunterlagen gemäß §§ 7ff VOB/A
3. Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV
4. Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A
5. zentrale Zusammenstellung und Versand der Vergabeunterlagen
6. Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss (bis Eröffnung)
7. Durchführung der Submission einschließlich Kennzeichnung (Perforierung) (s. Anlage 2, Ziff. 13)
8. formelle und rechnerische Prüfung / Erstellung der Preisspiegel (s. Anlage 4)
9. Erstellung des abschließenden Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle
10. Fertigung von Zuschlagsschreiben und Absageschreiben
11. Anfrage OFD
12. Führung und Auswertung der Vergabedatenbank
13. Aufhebung von Vergabeverfahren (Anlage 2, Ziff. 16)
14. Dokumentation des Vergabeverfahrens (sämtliche Verfahrensschritte im AI, d.h. ab Veröffentlichung bis Erteilung Zuschlag oder Aufhebung)
15. unverzügliche Bearbeitung von Vergabebeschwerden
16. Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank
17. Erstellung und Aktualisierung der Vergabedienstanweisung
18. Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren
19. Betrieb eines elektronischen Vergabemanagementsystems (VMS)
20. Vertretung des Rheingau-Taunus-Kreises und der IKZ-Partner vor der Vergabekammer und in Beschwerdeverfahren

### **Die Bedarfsstellen haben folgende Aufgaben:**

1. Feststellung des Bedarfs
2. Ermittlung des Auftragswertes
3. Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten auftragsbezogenen Eignungskriterien und Nachweise
4. Aufstellung der für die Veröffentlichung vorgesehen Vergabeinformationen (Workflows)
5. Bei Freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen Aufstellung einer Bieterliste (ein oder mehrere aus ihrer Sicht für die Auftragsdurchführung geeignete / s Unternehmen).
6. formelle und rechnerische Prüfung / Erstellung der Preisspiegel (s. Anlage 4)
7. wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung
8. Erstellung einer/s Vergabeempfehlung/-vorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle. Ggf. auch Empfehlung zur Aufhebung mit Begründung (Anlage 2, Ziff.16)
9. Abnahme der erbrachten Leistung

10. Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche

11. Für die Einholung von Angeboten bis hin zu Vergabeentscheidungen unter der Wertgrenze von 10.000,- EUR netto, sind die Bedarfsstellen selbst zuständig (vergl. Ziff. 6). Die Vergabevorschriften sind uneingeschränkt zu beachten.

### **Erfahrungen mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) des Rheingau-Taunus-Kreises**

Siehe hierzu der Bericht der ZVS vom 02.06.2020 (Anlage 3).

In der Tagung der Hauptamtsleiter der dem RTK angehörenden Städte und Gemeinden am 10. November 2022 wurde von allen Mitgliedskommunen eine sehr gute Zusammenarbeit und Qualität der ZVS bestätigt und ein Beitritt empfohlen.

Die Verwaltung hat Kontakt zur ZVS aufgenommen, die einen Beitritt Eltvilles sehr begrüßen würde. Der Jahresbeitrag für die Stadt Eltville wird seitens der ZVS auf rd. 25.000 EUR kalkuliert.

### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

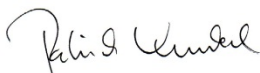
Vorbehaltlich der Zustimmung zum Abschluss der ör Vereinbarung zum Beitritt zur ZVS wurden Mittel in Höhe von 25.000 EUR bei Kostenstelle 095111100 (Hochbau/Städteplanung) Sach-Kto 7172000 im Haushalt 2023 eingestellt.

### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Mitgliedschaft gewährleistet die Rechtssicherheit der Vergabeverfahren und vermeidet mögliche Schadensersatzleistungen oder Rückzahlungen von Fördergeldern. Verwaltungsprozesse werden dadurch effektiver, Mitarbeitende entlastet.

### **Anlage(n):**

- (1) Ör Vereinbarung Zentrale Vergabestelle
- (2) Gemeinsame Vergabedienstanweisung ZVS
- (3) Erfahrungsbericht ZVS 2020
- (4) Beantwortung Anfrage ZVS 06122018



Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über  
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens  
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

zwischen

**dem Rheingau-Taunus-Kreis**  
Heimbacher Str. 7  
65307 Bad Schwalbach

vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Frank Kilian  
und die Kreisbeigeordnete Monika Merkert,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

**der Stadt Bad Schwalbach,**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Martin Hußmann  
und den Ersten Stadtrat Jürgen Barten

und

**der Hochschulstadt Geisenheim,**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Christian Aßmann  
und die Erste Stadträtin Martina Spring

und

**der Gemeinde Heidenrod,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Volker Diefenbach  
und den Ersten Beigeordneten Wilfried Herborn

und

**der Gemeinde Hünstetten,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Kraus  
und den Ersten Beigeordneten Siegfried Wiche

und

**der Hochschulstadt Idstein,**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Christian Herfurth  
und den Ersten Stadtrat Felix Hartmann

und

**der Gemeinde Kiedrich,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Winfried Steinmacher  
und den Ersten Beigeordneten Hubertus Harras

und

**der Stadt Lorch,**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Helbing  
und den Ersten Stadtrat Karl-Heinz Augustin

und

**der Stadt Oestrich-Winkel,**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Michael Heil  
und den Ersten Stadtrat Werner Fladung

und

**der Stadt Rüdesheim am Rhein,**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Volker Mosler  
und den Ersten Stadtrat Dr. Dieter Steinbauer

und

**der Gemeinde Schlangenbad,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Michael Schlepper  
und den Ersten Beigeordneten Walter Meißner

und

**der Gemeinde Waldems,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Markus Hies  
und den Ersten Beigeordneten Bernd Heilhecker

und

**der Gemeinde Walluf,**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Manfred Kohl  
und die Beigeordnete Ilse Breßler

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)

## § 1 Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

## § 2 Leistungen der Zentralen Vergabestelle

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach den Vergabeverfahren
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Örtlichen Vergabeverfahren“
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Gemeinsamen Vergabeverfahren“
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Vertragsmanagement (zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

## § 3 Budgetplanung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gem. § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gem. Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil (Zuschussbedarf). Die Kosten und ggf. erzielten Erlöse der Zentralen Vergabestelle werden in einem gesonderten Profitcenter im Haushalt des Kreises erfasst und sind zusammen mit Sekundärkosten (insbesondere den spezifischen Overhead- und Raumkosten) sowie ggf. Sekundärerlösen klar abgegrenzt und nachweisbar.

- (2) Die Vertragspartner verständigen sich auf eine Deckung des Zuschussbedarfes der Zentralen Vergabestelle gemäß Absatz 1 im Verhältnis ihrer letztgültigen amtlichen Einwohnerzahlen zueinander, wobei der Kreis mit seiner Gesamt-Einwohnerzahl anzusetzen ist.
- (3) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (4) Die Städte / Gemeinden zahlen den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis ein Nachweis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Kosten und Erlöse der Zentralen Vergabestelle. Sofern von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderungen des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

#### § 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gem. § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

#### § 5 Berichtswesen

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen der Zentralen Vergabestelle. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

#### § 6 Beirat

Die Entwicklung und der Betrieb der Zentralen Vergabestelle werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

#### § 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

## § 8 Haftung

Der Kreis haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

## § 9 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Städten / Gemeinden nachträglich in Rechnung gestellt.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## § 11 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 12 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft.

Bad Schwalbach, 10. Dezember 2018

**Rheingau-Taunus-Kreis**



(Frank Kilian)  
Landrat



(Monika Merkert)  
Kreisbeigeordnete

**Stadt Bad Schwalbach**



(Martin Hußmann)  
Bürgermeister

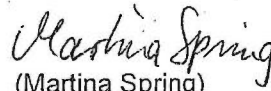


(Jürgen Barten)  
Erster Stadtrat

**Hochschulstadt Geisenheim**




(Christian Aßmann)  
Bürgermeister

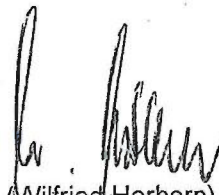


(Martina Spring)  
Erste Stadträtin

**Gemeinde Heidenrod**

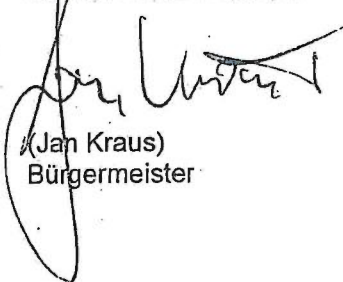


(Volker Diefenbach)  
Bürgermeister



(Wilfried Herborn)  
Erster Beigeordneter

**Gemeinde Hünstetten**



(Jan Kraus)  
Bürgermeister



(Siegfried Wiche)  
Erster Beigeordneter



**Hochschulstadt Idstein**

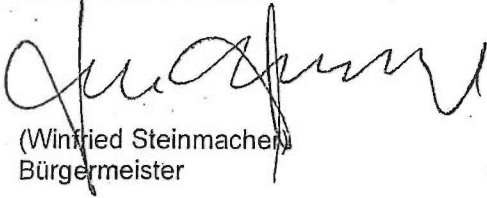


(Christian Herfurth)  
Bürgermeister



(Felix Hartmann)  
Erster Stadtrat

**Gemeinde Kiedrich**



(Winfried Steinmeyer)  
Bürgermeister



(Hubertus Harras)  
Erster Beigeordneter

**Stadt Lorch**

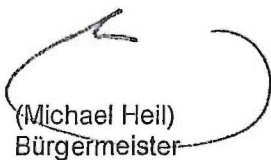


(Jürgen Helbing)  
Bürgermeister



(Karl-Heinz Augustin)  
Erster Stadtrat

**Stadt Oestrich-Winkel**

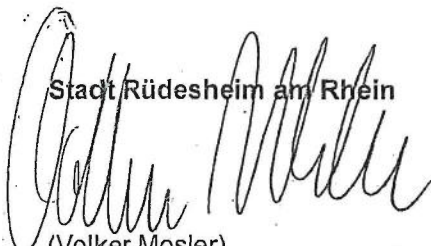


(Michael Heil)  
Bürgermeister



(Werner Fladung)  
Erster Stadtrat

**Stadt Rudesheim am Rhein**



(Volker Mosler)  
Bürgermeister



(Dr. Dieter Steinbauer)  
Erster Stadtrat

**Gemeinde Schlangenbad**

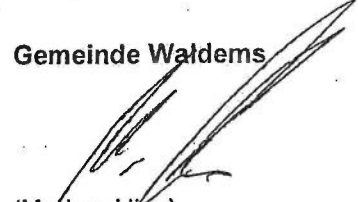


(Michael Schleppe)  
Bürgermeister



(Walter Meißner)  
Erster Beigeordneter

**Gemeinde Waldems**



(Markus Hies)  
Bürgermeister

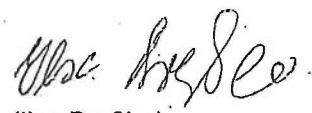


(Bernd Heilhecker)  
Erster Beigeordneter

**Gemeinde Walluf**



(Manfred Kohl)  
Bürgermeister



(Ilse Breßler)  
Beigeordnete

Anlage: Musterberechnung zu § 3 Abs. 2 (Finanzierungsschlüssel)

Anlage 1 – Musterberechnung zu § 3 Absatz 2 (Finanzierungsschlüssel)

12 Partnerkommunen plus RTK			Kosten / Jahr	Landes- förderung 2019
Stadt bzw. Gemeinde	Bevölkerung 31.12.2017	Ewo- basierter Anteil	kalkul.	erwartet
1 Bad Schwalbach, Kreisstadt	10 849	3,64%	20.960 €	-3.641 €
2 Geisenheim, Hochschulstadt	11 730	3,94%	22.662 €	-3.937 €
3 Heidenrod	7 903	2,65%	15.268 €	-2.653 €
4 Hünstetten	10 445	3,51%	20.179 €	-3.506 €
5 Idstein, Hochschulstadt	24 558	8,24%	47.445 €	-8.243 €
6 Kiedrich	4 101	1,38%	7.923 €	-1.376 €
7 Lorch, Stadt	3 986	1,34%	7.701 €	-1.338 €
8 Oestrich-Winkel, Stadt	11 738	3,94%	22.677 €	-3.940 €
9 Rüdesheim am Rhein, Stadt	9 872	3,31%	19.072 €	-3.314 €
10 Schlangenbad	6 423	2,16%	12.409 €	-2.156 €
11 Waldems	5 163	1,73%	9.975 €	-1.733 €
12 Walluf	5 516	1,85%	10.657 €	-1.851 €
13 Rheingau-Taunus-Kreis	185 648	62,31%	358.661 €	-62.312 €
	297 932	100%	575.588 €	-100.000 €



# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN

in der 3. Änderungsfassung gem. KA-Beschluss vom 15.11.2021

## Vorbemerkungen

Der Rheingau-Taunus-Kreis und alle an der Interkommunalen Zusammenarbeit "Vergabewesen" beteiligten Städte und Gemeinden - im Folgenden IKZ-Partner genannt - haben als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei den beteiligten Kommunen gewährleisten.

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei dem Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) und den beteiligten IKZ-Partnern rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbs- verfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Um den Regelungen des Erlasses zur Korruption in hessischen Verwaltungen (KorVermErl) Rechnung zu tragen, hat der Kreisausschuss des RTK bereits im Jahr 2017 beschlossen, die Zentrale Vergabestelle (ZVS) für alle Organisationseinheiten des RTK einzurichten.

Durch die Entkopplung des vergaberechtlichen Teils der Beschaffungsvorgänge von den Bedarfsstellen wurde die erforderliche Unabhängigkeit geschaffen. Durch ausreichend bemessenes Personal bei der ZVS wird das sogenannte 4-Augenprinzip sichergestellt.

Zur Durchführung der Vergabeverfahren setzt die Zentrale Vergabestelle ein elektronisches Vergabemanagementsystem (VMS) ein und nutzt eine Vergabepattform (eHAD) im Internet, die von der Auftrags- und Beratungsstelle Hessen betrieben wird.

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 die bereits oben genannte Interkommunale Zusammenarbeit als weiterer Beitrag zur fachlich qualifizierten und gleichzeitig wirtschaftlichen Verwirklichung der im Erlass aufgezählten Maßnahmen geleistet.

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

## **1. Geltungsbereich**

Die Dienstanweisung ist für alle Organisationseinheiten des Rheingau-Taunus-Kreises sowie für die beteiligten IKZ-Partner und deren Eigenbetriebe eine verbindliche Handlungsgrundlage.

Sie gilt für alle Vergaben von:

- Liefer- und Dienstleistungen
- Freiberufliche Leistungen
- Bauleistungen
- sonstige Leistungen
- sowie für die Erteilung von Konzessionen, die für die Erledigung der Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umgesetzt werden.

Im Fall der Inanspruchnahme der ZVS durch kommunale Körperschaften des Öffentlichen Rechts - z.B. Zweckverbände - ist eine Sondervereinbarung zu treffen, die insbesondere die Aspekte Haftung und Vergütung - etwa analog der Gebührenordnung des RPA - sowie die grundsätzliche Anwendung dieser Vergabedienstleistung regelt.

## **2. Rechtsgrundlagen der Vergabe**

Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Hessen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstleistung.

Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Fördermittelgebers (s. Ziff. 3)

Die für die Vergaben maßgebenden Rechtsgrundlagen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, des Landes und der kommunalen Spitzenverbände, die das Vergabewesen betreffen, sind auch dann anzuwenden, wenn sie für die IKZ-Partner nicht verbindlich sind.

## **3. Ablauf von Beschaffungsvorgängen**

Die beabsichtigte Beschaffung (Einzelvergabe und Projekte) sollte bei der Zentralen Vergabestelle per E-Mail mit dem entsprechenden Vordruck angemeldet werden:

**bei nationalen Verfahren**  
**bei EU-weiten Verfahren**

**3 Monate vor geplanter Veröffentlichung**  
**6 Monate vor geplanter Veröffentlichung**

Um die vorgesehenen Vergabefristen (Veröffentlichungstermin, Angebotsfrist, Zuschlags- und Bindefrist) einhalten zu können, sollten die **veröffentlichungsreifen Vergabeunterlagen** durch die Bedarfsstelle **so frühzeitig wie möglich, jedoch spätestens 10 Werktage** vor der geplanten Veröffentlichung bei der ZVS eingereicht werden.

Infolge der Anmeldung wird der Bedarfsstelle eine Vergabenummer zugeordnet, die beim Schriftverkehr stets im Betreff zu benennen ist, um eine effiziente Sachbearbeitung durch die ZVS zu gewährleisten.

Sollten sich erhebliche Terminänderungen bei bereits gemeldeten Vergabeverfahren ergeben, so ist die ZVS rechtzeitig hierüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. die vergaberechtlich

# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN

relevanten Termine anzupassen. Dies betrifft insbesondere Veränderungen durch nicht gesicherte Finanzierung oder auch veränderte Beschlussfassungen durch politische Entscheidungsgremien sowie durch andere Umstände, die für die Bedarfsstelle unvorhersehbar waren und / oder nicht in deren Einflussbereich liegen.

Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind bereits mit der Anmeldung der geplanten Vergabe(n) bei der ZVS der jeweilige **Förderbescheid, die Förderrichtlinien und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANbest) sowie ggf. sonstige Anlagen** mit einzureichen. Durch rechtzeitige Kenntnisnahme der besonderen Förderbedingungen soll das Risiko von möglichen Rückforderungen von Fördermitteln wegen eventueller Verfahrensfehler reduziert werden.

## 4. Grundsätze zur Durchführung von Vergabeverfahren

- a. Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung entsprechen und die Interessen der Kommunen berücksichtigen (Grundsatz der **wirtschaftlichen Haushaltsführung**). Daher muss der Vergabe von Aufträgen ein Ausschreibungsverfahren vorausgehen.
- b. Der **Zuschlag** ist auf das **wirtschaftlichste Angebot** zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend.
- c. Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (**Transparenzgebot**). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren. (s. Ziff. 11).
- d. Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (**Gleichbehandlungsgrundsatz**).
- e. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (**Vergabe nur an geeignete Unternehmen**).
- f. Durch die gültigen **Schwellenwerte** wird vorgegeben, ob die Ausschreibung europaweit erfolgen muss oder national erfolgen kann.
- g. Zur Wahrung ordnungsgemäßer Wettbewerbsbedingungen und der Transparenz der Vergabeverfahren sowie zur Bekämpfung illegaler Praktiken sind die **Aufträge grundsätzlich** unter verschiedenen Auftragnehmern zu **streuen**.
- h. Die im Übrigen geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts, der Vergabe- und Vertragsordnung sowie sonstiges Recht (u. a. Kartell-, Lauterkeits-, Straf- und Dienstrechtsvorschriften) sind zu beachten. Die **gezielte Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen** ist **unzulässig**.
- i. Insbesondere sind Regelungen zur Wahrung der **Vertraulichkeit** sowie zur **Vermeidung von Interessenskonflikten** zu beachten.
- j. Kommunen und ihre Eigenbetriebe können auch **Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung** in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge berücksichtigen.

## 5. Vergabeverfahren – Verfahrensarten gem. HVTG (s. Anlage 2 Ziffer 4)

- Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben

# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN

bzw. Verhandlungsvergaben sind möglich:

- o soweit dies nach der VOB bzw. UVgO zulässig ist,
- o die der jeweiligen Leistungsart zugrundeliegenden Schwellenwerte je Fachlos bzw. Auftrag nicht überschritten werden,
- o die weiteren Bedingungen gem. HVTG erfüllt sind.

Bei Durchführung Freihändiger Vergaben und Beschränkter Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind gem. HVTG in der Regel mindestens drei fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zur schriftlichen Angebotsabgabe aufzufordern.

• **Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen gem. UVgO**  
Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

## 6. Vereinfachtes Verfahren und Direktvergaben

Direktvergaben sind gemäß HVTG in Verbindung mit dem jeweils gültigen Vergabeerlass möglich (s. Anlage 2 Ziffer 5)

Auch Beschaffungsvorgänge im Vereinfachten Verfahren sowie im Wege der Direktvergabe sind schriftlich zu dokumentieren und aktenkundig zu machen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind immer zu beachten.

Die Vergleichbarkeit der Angebote ist durch eine geeignete Beschreibung der Leistung (z.B. kurz gefasste funktionale Beschreibung) zu gewährleisten. Grundsätzlich sind wechselnde Bieter zu beauftragen.

## 7. Vergabe sonstiger Leistungen und Veräußerungen

Bei Vergaben sonstiger Leistungen sollen Preisvergleiche durchgeführt werden, sofern nicht durch Gebührenordnungen Kostenrahmen vorgegeben werden.

Im Fall von Veräußerungen von Vermögensgegenständen (z.B. Wertstoffe, Kraftfahrzeuge, Mülltonnen, Mobiliar, Computerhardware etc.) sind zur Bestimmung des Verkaufswertes Preisvergleiche bzw. Marktwerterkundungen durchzuführen; erforderlichenfalls – z.B. in Fällen besonderer Bedeutung bzw. Wertes – ist ein Gutachten einzuholen (insbesondere bei Grundstücksverkäufen).

**Nicht ausschreibungspflichtige Beschaffungsvorgänge** im Sinne dieser Dienstanweisung bzw. **Anmerkungen zu sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

## 8. Bündelung von Bestellungen

Sofern absehbar ist, dass regelmäßig an einer zu beschaffenden Bauleistung oder sonstigen Lieferung oder Leistung Bedarf besteht, sind die Beschaffungsvorgänge soweit wie möglich zu bündeln; es ist stets die Beschaffung über Rahmenvereinbarungen zu prüfen.

Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines



# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Gerade bei immer wiederkehrenden Leistungen kann die Ausschreibung eines Rahmenvertrages sinnvoll sein.

Rahmenvereinbarungen können nicht nur für die Beschaffung von Waren, sondern auch für die Erbringung von Dienstleistungen - auch Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen) - sowie Bauleistungen abgeschlossen werden.

Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf **gemäß VgV (EU) höchstens 4 Jahre und gemäß UVgO (national) höchstens 6 Jahre** betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach gültigem Vergaberecht anwendbaren Verfahrensart. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden.

Unlautere oder wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind untersagt.

## **9. Ermittlung des maßgeblichen Auftragswerts (Kostenschätzung)**

Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Beginn der Einleitung des Vergabeverfahrens ist der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem der Auftragswert, d.h. der voraussichtliche Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer zu schätzen ist.

(s. Anlage 2 Ziff. 3)

## **10. Gleichbehandlungsgebot**

Das Gleichbehandlungsgebot gebietet, alle Bieter gleich zu behandeln und verbietet, vergabefremde Kriterien anzuwenden. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen. Weitergehende Anforderungen dürfen grundsätzlich nicht gestellt werden, es sei denn, sie werden durch Gesetz, Verordnung oder sonstige verbindliche Vorschriften ausdrücklich zugelassen.

## **11. Dokumentationspflicht**

Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken sind die Vergabeverfahren ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Die Nachweise über die Vergabegeschäfte müssen in unregelmäßigen Abständen durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle (z.B. Rechnungsprüfungsamt) kontrolliert und dokumentiert werden. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt.

Nachweise, Verzeichnisse und Kontrollmaßnahmen müssen gem. HVTG wenigstens 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufbewahrt werden, um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen.

(s. Anlage 2 Ziff. 19)

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

## **12. Pflichtbekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD**

Alle Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, förmliche Aufrufe zur Teilnahme an Beschaffungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Die HAD übernimmt neben allen förmlichen Beschaffungsverfahren auch Aufrufe zu Bewerbungen als interessierter Bewerber bei formlosen Beschaffungs-, Veräußerungs- und sonstigen Verfahren, die im Wettbewerb zu Vertragsabschlüssen führen sollen (Interessenbekundungsverfahren).

Die Anschrift der HAD lautet:

**Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**  
**Karl-Glässing-Straße 8**  
**65183 Wiesbaden**  
**E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)**  
**Websites: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de) und [www.had.de](http://www.had.de)**

## **13. Gesicherte Finanzierung**

Ausschreibungen dürfen nur stattfinden, wenn die Finanzierung nachweislich schon bei Beginn der Ausschreibung gesichert ist.

- a. Mit der Ausschreibung von Leistungen bzw. der Erteilung von Aufträgen liegt bereits eine Inanspruchnahme der Haushaltsmittel im Sinne der GemHVO (Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen) vor. Daher sind vor der eigentlichen Durchführung der Beschaffung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die beschaffende Organisationseinheit zu gewährleisten.
- b. Sofern nach den Festsetzungen im Haushaltsplan (Haushaltsvermerk) eine Projektgenehmigung und / oder Mittelfreigabe erforderlich ist, sind die notwendigen Beschlüsse **vor** dem Vergabeverfahren durch die Bedarfsstelle einzuholen.

## **14. Zuständigkeit für die Einholung von Angeboten bis hin zu Vergabeentscheidungen**

### **a. Zuständigkeiten Zentrale Vergabestelle und Bedarfsstellen**

Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, die in den Anwendungsbereich des HVTG fallen, sind über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln.

Die ZVS berät und unterstützt die Bedarfsstellen bei der Durchführung ihrer Beschaffungsprozesse bzw. Vergabeverfahren.

Sie leistet grundsätzlich auch allgemeine Beratung in Fragen des Vergaberechts für alle unter Ziffer 1 genannten Bedarfsstellen und ggf. auch für deren externe Berater (z.B. Planungsbüros).

### **b. Die Zentrale Vergabestelle hat folgende Aufgaben:**

1. Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
2. Stichprobenartige Prüfung der von der Bedarfsstelle eingereichten Vergabeunterlagen

# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN

gemäß §§ 7ff VOB/A

3. Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV
4. Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A
5. zentrale Zusammenstellung und Versand der Vergabeunterlagen
6. Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss (bis Eröffnung)
7. Durchführung der Submission einschließlich Kennzeichnung (Perforierung) (s. Anlage 2, Ziff. 13)
8. formelle und rechnerische Prüfung / Erstellung der Preisspiegel (s. Anlage 4)
9. Erstellung des abschließenden Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle
10. Fertigung von Zuschlagsschreiben und Absageschreiben
11. Anfrage OFD / Gewerbezentralregister / Wettbewerbsregister
12. Führung und Auswertung der Vergabedatenbank
13. Aufhebung von Vergabeverfahren (Anlage 2, Ziff. 16)
14. Dokumentation des Vergabeverfahrens (**sämtliche Verfahrensschritte im AI, d.h. ab Veröffentlichung bis Erteilung Zuschlag oder Aufhebung**)
15. unverzügliche Bearbeitung von Vergabebeschwerden
16. Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank
17. Erstellung und Aktualisierung der Vergabedienstleistung
18. Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren
19. Betrieb eines elektronischen Vergabemanagementsystems (VMS)
20. Vertretung des Rheingau-Taunus-Kreises und der IKZ-Partner vor der Vergabekammer und in Beschwerdeverfahren

## c. Die Bedarfsstellen haben folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Bedarfs
2. Ermittlung des Auftragswertes
3. Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusiv der geforderten auftragsbezogenen Eignungskriterien und Nachweise
4. Aufstellung der für die Veröffentlichung vorgesehen Vergabeinformationen (Workflows)
5. Bei Freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen Aufstellung einer Bieterliste (ein oder mehrere aus ihrer Sicht für die Auftragsdurchführung geeignete / s Unternehmen).
6. formelle und rechnerische Prüfung / Erstellung der Preisspiegel (s. Anlage 4)
7. wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung
8. Erstellung einer/s Vergabeempfehlung/-vorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle. Ggf. auch Empfehlung zur Aufhebung mit Begründung (Anlage 2, Ziff. 16)
9. Abnahme der erbrachten Leistung
10. Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche
11. Für die Einholung von Angeboten bis hin zu Vergabeentscheidungen unter der Wertgrenze von 10.000,- Euro netto, sind die Bedarfsstellen selbst zuständig (vergl. Ziff. 6). Die Vergabevorschriften sind uneingeschränkt zu beachten.

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

## **15. Auftragsvergabe**

### **Zuschlag und Auftragserteilung / Unterschriftsbefugnis gem. HKO bzw. HGO**

Die Auftragserteilung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem direkten Vorgesetzten zuzuleiten. Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen vorzunehmen.

Die Aufträge müssen handschriftlich unterschrieben werden.

Im Fall von elektronischen Vergabeverfahren unter Einbindung der ZVS wird der Auftrag durch elektronische Erteilung des Zuschlags ausgelöst. Die 1-fache Unterschrift erfolgt hier systembedingt nur in Textform. Zivilrechtlich ist dadurch der Vertrag zwischen AG und AN zustande gekommen.

Die Zuschlagserteilung ist ein auf der eingesetzten Vergabeplattform erforderlicher Schritt, ohne den das elektronische Vergabeverfahren nicht abgeschlossen werden kann.

Zur Erteilung des Zuschlags sind die MitarbeiterInnen der ZVS berechtigt. Der kommunalverfassungsrechtliche Mangel der fehlenden 2. Unterschrift ist durch Nachreichung eines 2-fach handschriftlich unterzeichneten Auftrags - z.B. Papierausdruck des vorgenannten Zuschlagschreibens - zu heilen.

Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der jeweiligen Unterschriftenordnung des IKZ-Partners.

In dringlichen Fällen kann ggf. auf förmliche Vergabeverfahren verzichtet werden. An das Vorliegen einer solchen „Dringlichkeit“ sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen; insbesondere darf der öffentliche Auftraggeber den akuten Handlungsbedarf nicht dadurch selbst produziert haben, dass er – wohl wissend, dass eine Auftragsvergabe notwendig werden wird – zu lange abgewartet hat, ohne die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Eine Dringlichkeit in dem vorbeschriebenen Sinne dürfte nur dann anzunehmen sein, wenn aktuelle Entwicklungen / Geschehnisse / Umstände einen akuten Handlungsbedarf auslösen und deshalb ein öffentliches Verfahren zu lange dauern würde.

Dies trifft auf unvorhersehbare Fälle mit unabwendbarem Handlungsbedarf zu,

- in denen ein sofortiges Handeln zur Abwendung drohender Schäden erforderlich ist (z.B. bei einem Wasserrohrbruch).
- welche die Bereiche Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst berühren.

Die Zentrale Vergabestelle ist bei Überschreitung der Wertgrenzen von 10.000 EURO unverzüglich von der Auftragsvergabe mit Begründung der Eilbedürftigkeit schriftlich (E-Mail) zu informieren. In diesen Fällen ist die Auftragsvergabe zu statistischen Zwecken zu erfassen.

## **16. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes / Antikorruption**

Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung von Vergabeverfahren richtet sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (Kommunen) und der hierzu erlassenen Hinweise, ggf. bei Fördermaßnahmen nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen sowie der vom Rechnungsprüfungsamt erlassenen Vorlageregelungen. Die gesetzlichen Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

Werden bei der Vergabe und / oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen im Sinne des Korruptionserlasses Hessen bekannt, so sind diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen. Die Prüfung einer möglichen Auftragssperre und gegebenenfalls eine Meldung an das Korruptionsregister werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentrale Vergabestelle wahrgenommen.

### **17. Beteiligung von Verwaltungsvorstand / Vertretungskörperschaft**

Die ZVS informiert den Verwaltungsvorstand oder ggf. die Vertretungskörperschaft halbjährlich über die von ihr betreuten Vergabeverfahren.

Die Information sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- Vergabeart,
- Kostenschätzung,
- Auftragnehmer,
- Angebotspreis (Vertragspreis)

Redaktionelle Anpassungen der Anlagen dieser Dienstanweisung bedürfen keiner Zustimmung des Kreisausschusses und können – falls erforderlich – eigenständig durch die ZVS erfolgen.

### **18. Inkrafttreten**

Die Vergabedienstanweisung tritt zum 01.12.2020 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen treten zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft.

Diese Dienstanweisung ersetzt alle bisherigen internen Dienstanweisungen der vergaberechtlichen Belange.

Bad Schwalbach, 15.11.2021  
Frank Kilian  
Landrat



IKZ-Partner gemäß beiliegender Unterschriftenliste

# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESEN

## ANLAGE 1

### Rechtliche Grundlagen

Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- a. Allgemeine Vergaberichtlinie (EU)
- b. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- c. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- d. Die Vergabeordnung für Leistungen (VOL / A)
- e. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- f. Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- g. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) s.u.
- h. Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- i. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr u. Landesentwicklung („Vergabeerlass“) mit den jeweils aktuellen Ergänzungserlassen
- j. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
- k. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)
- l. Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
- m. Hessisches Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (MiFöG)
- n. Hessische Landkreisordnung (HKO)
- o. Gemeindeordnung für das Land Hessen (HGO)
- p. Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Hessen (GemHVO)
- q. Erlass des Landes Hessen zum Ausschluss von Bewerbern u. Bietern wegen schwerer Verfehlungen
- r. Vergaberichtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- s. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen (KorVermErl)

Die Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, des Landes und der kommunalen Spitzenverbände, die das Vergabewesen betreffen, sollen möglichst auch dann angewendet werden, wenn sie für den Kreis nicht verbindlich sind.

Mit Inkrafttreten neuer Schwellenwerte werden diese im Anwendungsbereich dieser Dienstanweisung unmittelbar wirksam.

Werden per Ministerialerlass die Freigrenzen für bestimmte Vergabeverfahren geändert und ist dies für Gemeinden und Gemeindeverbände bindend bzw. zur Anwendung empfohlen, so gelten diese neuen Freigrenzen im Anwendungsbereich dieser Dienstanweisung mit Inkrafttreten des Bezugserlasses.

Bis zur verbindlichen Einführung der UVgO durch Hessischen Ministerialerlass gelten die bisherigen Regelungen zu unterschwelligen Vergabeverfahren insbesondere gem. Ziff. d) und e).

**Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Bundes sowie die von der ZVS entwickelten Arbeitshilfen zu verwenden**

# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN

## ANLAGE 2

### Erläuterungen und Begriffsbestimmungen

#### 1. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung

Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen ist die Haushaltswirtschaft der Kommunen wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich sowie in welcher Quantität und Qualität besteht.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt. Die Bedarfsermittlung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Festlegung der Art der Ausschreibung ist durch die Zentrale Vergabestelle vorzunehmen und zu dokumentieren.

#### 2. Leistungsbeschreibung (vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss die beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.

Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und um die Angebote miteinander vergleichen zu können.

Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren.

Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

Die Leistungsbeschreibung ist durch die Bedarfsstelle zu erstellen.

#### 3. Auftragswertschätzung (vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV)

Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.

Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor aufgestellte Beschreibung des Bedarfs z.B. in Form eines Leistungsverzeichnisses.

Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.

Der Auftragswert ist ebenfalls auf die Auftragsdauer zu beziehen. Bei Laufzeiten bis zu 48 Monaten ist der Gesamtwert des Auftrags maßgeblich, der nach dem Wert der in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen zu bestimmen ist. Berechnungsgrundlage für Aufträge mit unbestimmter Laufzeit bzw. von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert.

Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

## **4. Wahl des Vergabeverfahrens**

Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.

Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen

- Lieferung,
  - Dienstleistung,
  - soziale und andere besondere Dienstleistungen,
  - freiberufliche Leistungen und
  - Bauleistungen
- unterschieden.

Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.

### **Vergabeverfahren (§ 12 HVTG, vgl. § 8 UVgO und § 14 VgV))**

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

(2) Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen

1. bei der Vergabe von Bauleistungen, a) soweit dies nach Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19. Februar 2019 B2) in der im Land Hessen jeweils geltenden Fassung zulässig ist, b) wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Fachlos nach § 14 Satz 2 nicht überschreitet; werden ausnahmsweise nach § 14 Satz 3 mehrere Fachlose zusammengefasst, erhöht sich der Auftragswert nicht; oder c) wenn es sich um Bauleistungen für Wohnzwecke handelt und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Fachlos nach § 14 Satz 2 nicht überschreitet; werden ausnahmsweise nach § 14 Satz 3 mehrere Fachlose zusammengefasst, erhöht sich der Auftragswert nicht;
2. bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen, a) soweit dies nach der Unterschwellenvergabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1) in der im Land Hessen jeweils geltenden Fassung zulässig ist, b) wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet.

(3) Eine Freihändige Vergabe von Bauleistungen oder eine Verhandlungsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen kann erfolgen

1. bei der Vergabe von Bauleistungen, a) soweit dies nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 1 zulässig ist oder b) wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Fachlos nach § 14 Satz 2 nicht überschreitet; werden ausnahmsweise nach § 14 Satz 3 mehrere Fachlose zusammengefasst, erhöht sich der Auftragswert nicht;
2. bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen, a) soweit dies nach der Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist, b) wenn ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet oder c) wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b sowie Nr. 2 Buchst. b und c fordert der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auf.

(5) Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung.

(6) Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber



# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

## **5. Direktauftrag (§ 14 UVgO, § 3a Abs. 4 VOB/A, Hess. Vergabeerlass)**

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro können ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; ab einem Auftragswert von 7.500 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage).
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

Bei gleichartigen Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

## **6. Zuschlagskriterien (vgl. 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)**

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis ist allein nicht ausschlaggebend.

Neben dem Preis können qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festgelegt werden.

Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind diese als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.

Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.

Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten.

Die Zuschlagskriterien und deren Wichtung werden von der zuständigen Bedarfsstelle in Absprache mit der Zentralen Vergabestelle festgelegt.

Mindestens die Kriterien und deren Wichtung - nicht die Bewertung durch Punkte oder (Schul)noten - sind bereits im Zuge der Veröffentlichung bekannt zu machen und auch in die Vergabeunterlagen mit aufzunehmen.

## **7. Losbildung (vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)**

Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teil-Lose aufzuteilen.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist durch die Bedarfsstelle mit Unterstützung der Zentralen Vergabestelle zu begründen und zu dokumentieren.

Die Losbildung ist durch die Bedarfsstelle zu erstellen und in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

## **8. Nebenangebote (vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)**

Die Bedarfsstelle legt grundsätzlich fest, ob Nebenangebote zugelassen werden und ob sie Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Es ist dabei auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

Diese Informationen sind bereits im Zuge der Veröffentlichung bekannt zu machen und auch in die Vergabeunterlagen mit aufzunehmen.

## **9. Bietervoraussetzungen (vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV, §2 HVTG)**

Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.

Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.

Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre als Nachweise nachzuweisen. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter von Bauleistungen sind Selbstreinigungs-Maßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die von der Vergabestelle direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistung entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.

Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.

Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.

Die Eignung des Unternehmens wird bei öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft. Bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe erfolgt die Eignungsprüfung mit der Auswahl der Bieter, die zu Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen.

Die Bedarfsstelle stimmt im Einzelfall mit der ZVS ab, ob bei Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots ein Nachfordern der fehlenden Unterlagen erfolgt oder ob dies zum Ausschluss des betreffenden Unternehmens führt.

Die gewählte Vorgehensweise muss entsprechend in der Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass ein Ausschluss von Bietern am Verfahren aus formalen Gründen vermieden werden kann.

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

## **10. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU)**

Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem betreffenden Bieter erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.

Der Bewerber oder Bieter, der sich auf die Eignungsleihe beruft, hat zu garantieren, dass ihm die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies hat der Bieter durch eine Erklärung zu dokumentieren.

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch die Bedarfsstelle zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zu gelassen wird. Wird die Eignungsleihe zugelassen, hat die Bedarfsstelle weiter zu bestimmen, welche Aufgaben der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer selbst auszuführen sind (Eigenleistungsanteil).

Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.

Im Oberschwellenbereich kann die Bedarfsstelle für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei kritischen Aufgaben bestimmen, dass diese vom Auftragnehmer selbst durchzuführen sind. Kritische Aufgaben sind Aufgaben von herausragender Bedeutung für den Gesamtauftrag und dessen erfolgreicher Umsetzung. Dies ist in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

Die Bedarfsstelle hat spätestens vor Zuschlagserteilung sicherzustellen, dass ein dritter Unternehmer im Rahmen der Eignungsleihe die Nachweise für die Anforderungen aus Ziffer 10 erbringt.

## **11. Unterauftragnehmer (vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV)**

Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat die Bedarfsstelle festzulegen, ob Unterauftragnehmer zu gelassen werden.

Werden durch die Bedarfsstelle Unterauftragnehmer zu gelassen, hat sie zu bestimmen, welche Aufgaben durch den Bieter selbst durchzuführen sind.

Der Bieter hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer in den Angebotsunterlagen zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen der Unterauftragnehmer betraut werden soll.

Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmern die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch den Bieter sicherzustellen.

Die Bedarfsstelle hat sicherzustellen, dass ein Unterauftragnehmer ebenfalls die Nachweise für die Anforderungen der Bieter Voraussetzungen aus Ziffer 10 erbringt.

## **12. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§ 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV, Hess. Vergabeerlass)**

Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich nur schriftlich per Brief, Mailanhang oder Fax zulässig.

Die Absendung ist zu dokumentieren.

Eine telefonische Angebotseinholung ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von maximal 10.000 Euro zulässig.

Online-Beschaffungen sind ausschließlich nur bei seriösen Internethändlern für Lieferleistungen im Bereich des

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

Direktauftrags möglich. Die Einholung von Angeboten darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden. Es ist ein entsprechender Vermerk zu fertigen und vom direkten Vorgesetzten mit zu zeichnen.

Die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung sind zu beachten.

## **13. Öffnung der Angebote (Submission) (vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)**

Die Öffnung der Angebote wird grundsätzlich von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers (Submissionsstelle) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.

Bei elektronischen Vergabeverfahren nehmen zwei Vertreter der Zentralen Vergabestelle die Aufgabe der Submissionsstelle wahr.

Die Teilnahme von Bietern an der Eröffnung der Angebote von VOL-Vergabeverfahren ist grundsätzlich **nicht zulässig**.

Bei EU-Vergaben im VOB-Bereich sollen Bieter am Öffnungstermin **nicht teilnehmen**.

Bei Nationalen Vergaben im VOB-Bereich gelten folgende Regeln:

- Sind gemäß § 14 Abs. 1 der Neufassung der VOB/A vom 22.06.2016 **ausschließlich elektronische Angebote** zugelassen, wird die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers durchgeführt. Eine Bieterbeteiligung ist **nicht vorgesehen**.
- Sind gemäß § 14a Abs. 1 der Neufassung der VOB/A vom 22.06.2016 **sowohl elektronische als auch schriftliche Angebote** zugelassen, **dürfen** bei der Öffnung und Verlesung (Eröffnung) Bieter und ihre Bevollmächtigten **anwesend** sein.

Nach Abschluss der Öffnung sind die Papier-Angebote durch die Submissionsstelle zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind.

Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten der Submissionsstelle sowie ggf. von an der Submission teilnehmenden Bietern oder deren bevollmächtigten Vertretern zu unterzeichnen.

## **14. Prüfung der Angebote (vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)**

Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig, und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.

Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.

Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen des Auftraggebers, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.

Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es bei Standardbeschaffungen mehr als 20 Prozent vom nächst höheren Angebot und / oder von der Auftragswertschätzung abweicht.

Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

Eine Vereinheitlichung des o.g. Wertes ist nicht geboten. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall an, so dass ggf. die ZVS in die Entscheidung einzubinden ist.

Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft.

Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und / oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Gewichtung zu verrechnen.

Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich zu unterrichten.

## **15. Urkalkulation (vgl. § 16 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt)**

Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 EURO (VOB) und 20.000 EURO (VOL) sind vor Auftragsvergabe bei einem auffällig niedrigen Angebot vom künftigen Auftragnehmer die sogenannte Urkalkulation in verschlossener Form anzufordern.

Die Urkalkulation ist von großer Bedeutung für die Preisprüfung von Nachträgen, die in der Praxis durchaus üblich sind. Daher sollte auf die Urkalkulation nicht verzichtet werden

Die Urkalkulation ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Bedarfsstelle hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.

## **16. Aufhebung des Vergabeverfahrens (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)**

Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass

- a) kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass
  - b) kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht,
- ist das Vergabeverfahren aufzuheben.

Sollte letzteres zutreffen, wird die Entscheidung über die Aufhebung allein durch die ZVS getroffen. In allen anderen Fällen trifft die Bedarfsstelle gemeinsam mit der Zentralen Vergabestelle die Entscheidung über die Aufhebung. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist ebenfalls mitzuteilen, ob und welches neue Vergabeverfahren durchgeführt werden soll.

## **17. Sicherheitsleistungen (vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)**

Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgerschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.

Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

Auf Sicherheitsleitungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro grundsätzlich verzichtet werden.

Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.

Die Bedarfsstelle entscheidet, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragsbefriedigung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

## **18. Vertragsstrafen (vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)**

Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.

Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Nach der aktuellen Rechtsprechung darf der Höchstwert der Vertragsstrafen fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten; pro Werktag gelten 0,1 bis 0,2 Prozent als wirksam.

## **19. Vergabedokumentation (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)**

Jede Vergabe ist zu dokumentieren.

Aus dem Vergabebericht müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.

Der Vergabebericht ist begleitend zur Maßnahme durch die Vergabestelle fortlaufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens enthalten.

Der Vergabebericht ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln.

Der Vergabebericht (**VGV**) umfasst mindestens:

1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems,
2. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
3. die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,
4. die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
5. den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, die Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
6. bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in § 14 Absatz 3 genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,
7. bei Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb die in § 14 Absatz 4 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen,
8. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat,
9. gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
10. gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und

# **GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN**

12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.
- (3) Der Vergabevermerk ist nicht erforderlich für Aufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, sofern diese gemäß § 21 Absatz 3 oder gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 1 geschlossen wurden. Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber auf diese beziehen.
- (4) Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die mindestens den folgenden Auftragswert haben:  
1 Million Euro im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen,  
10 Millionen Euro im Falle von Bauaufträgen.
- (5) Der Vergabevermerk oder dessen Hauptelemente sowie die abgeschlossenen Verträge sind der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- oder Prüfbehörden auf deren Anforderung hin zu übermitteln.

## **20. Bekanntmachungspflichten (vgl. §§ 27 ff. UVgO, § 12 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)**

Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind auf der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen.

Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.

Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig angefordert werden können.

Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- Name des öffentlichen Auftraggebers und Nennung der Vergabestelle mit Adressdaten,
- Name des beauftragten Unternehmens, sofern es sich nicht um eine natürliche Person handelt,
- die Verfahrensart,
- Art und Umfang der Leistung,
- den Zeitraum der Leistungserbringung.

## **21. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)**

Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 10 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.

# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN

Die Bedarfsstelle hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

## 22. Urheberrecht (§2 UrhG; § 3b EU (5) VOB/A)

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören u.a.:

- Sprachwerke, wie **Schriftwerke**, Reden und Computerprogramme
- Werke der bildenden Künste einschließlich der **Werke der Baukunst** und der angewandten Kunst und **Entwürfe solcher Werke**
- **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie **Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen**.

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche** geistige Schöpfungen.

Bei Verwendung eines oder mehrerer der vorgenannten Werke bei Vergabeverfahren ist durch die Bedarfsstelle zu prüfen, ob urheberrechtliche Belange betroffen sind. Ggf. sind dann in den Vergabeunterlagen die entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz des geistigen Eigentums festzulegen.

## 23. Geheimhaltung und Datenschutz

Generell sind alle Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.

Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

Im Fall der Beauftragung von Dritten z.B. Planungsbüros, Gutachter, Projektsteuerer o. Ä. ist sicherzustellen, dass auch von deren Seite die vorgenannten Regelungen eingehalten werden. Hierzu ist von den jeweils beauftragten Unternehmen eine entsprechende Erklärung abzufordern. Sollte diese nicht vorliegen, hat die Bedarfsstelle dafür Sorge zu tragen, dass die von Dritten erstellten Vergabeunterlagen dahingehend anonymisiert sind, dass sie keinerlei Angaben zu dem betreffenden Unternehmen enthalten. Dies betrifft insbesondere Leistungsverzeichnisse und Planunterlagen.



# GEMEINSAME VERGABEDIENSTANWEISUNG DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES UND DER IKZ-PARTNER IM AUFTRAGS- UND VERGABEWESSEN

## ANLAGE 3

### Nicht ausschreibungspflichtige Beschaffungsvorgänge bzw. Besonderheiten für soziale und andere besondere Dienstleistungen

- a. Arbeitsverträge
- b. Erwerb oder Miete von Grundstücken und Gebäuden oder von Rechten daran
- c. Forschungs- und Entwicklungsaufträge
- d. Geld- und Kapitalbeschaffungen
- e. Aufträge an Kreisbeteiligungen ohne private Mitbeteiligung, sofern sie im Wesentlichen (mind. 80%) Tätigkeiten für den Rheingau-Taunus-Kreis verrichten (sog. In-house-Vergaben)
- f. eine interkommunale Zusammenarbeit ohne private Mitbeteiligung auf vertraglicher Grundlage zur Erfüllung einer allen Auftraggebern obliegenden gebietsbezogenen Aufgabe mit gegenseitigen Pflichten, die über ein reines Leistungsaustauschverhältnis hinausgehen
- g. Rettungsdienste, Rechtsdienstleistungen und Wasserversorgung
- h. Vergabe von Konzessionen  
Eine Konzession liegt dann vor, wenn das Betriebsrisiko – unsichere Amortisation und Unwägbarkeiten des Marktes - beim Konzessionsnehmer liegt und der Konzessionsgeber keinen – vollen – Ausgleich leistet. Konzessionen fallen begrifflich nicht unter die Vergabeordnung.  
Gemäß Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) sind jedoch Konzessionen erst ab einem Schwellenwert von 5,35 Mio Euro (Stand: 01.01.2020) europaweit ausschreibungspflichtig.
- i. Erleichterte Beschaffungsregeln bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU (VRL) sowie gemäß § 130 GWB  
Freie Wahl der Vergabeart, jedoch vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb

## ANLAGE 4

Schnittstellenregelung für alle Bedarfsstellen und die Zentrale Vergabestelle bei Beschaffungsvorgängen

## Anlage 4 Schnittstellenregelung

Nr.	Verfahrensschritt	Zuständigkeit	DA
<b>1.</b>	<b>VORBEREITUNGSPHASE</b>		
1.1	Bedarfsfeststellung	Bedarfsstelle	14.c.1
1.2	Ermittlung der zu erwartenden Auftragshöhe zur Anmeldung der Haushaltsmittel (inklusive eines Sicherheitsaufschlag)	Bedarfsstelle	9 14.c.2
1.3	Mittelbereitstellung / HH-Mittelanmeldung	Bedarfsstelle	13
1.4	Rechtzeitige Anmeldung bei ZVS - eines Projektes und deren Einzelvergaben oder - einer Einzelvergabe zur Erstellung einer Vergabenummer.	Bedarfsstelle	3
1.5	Erstellung einer Vergabenummer und Mitteilung dieser an die Bedarfsstelle	ZVS	3
1.6	Erstellung der Vergabeunterlagen wie Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten auftragsbezogenen Eignungskriterien, Nachweise usw.)	Bedarfsstelle	14.c.3
1.7	Aufstellung der für die Veröffentlichung vorgesehen Vergabeinformationen (Workflows)	Bedarfsstelle	14.c.4
1.8	Bei Freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen: Aufstellung einer Bieterliste (ein oder mehrere aus Sicht der Bedarfsstelle für die Auftragsdurchführung fachlich geeignete/s Unternehmen).	Bedarfsstelle	14.c.5
1.9	nach Durchführung von Teilnahmewettbewerb: Eignungsprüfung Festlegung des endgültigen Bieterkreises für die Angebotsphase	Bedarfsstelle ZVS	4.e 5, 10
1.10	Ggf. Vorschlag für Vergabeverfahren einschließlich Begründung	Bedarfsstelle	14.c.4
1.11	Prüfung und Entscheidung auf Rechtmäßigkeit des von der Bedarfsstelle vorgeschlagenen Vergabeverfahrens	ZVS	14.b.1
1.12	Abstimmung der Terminplanung; Festsetzung des Submissions- bzw. Eröffnungstermins	ZVS in Koordination mit Bedarfsstelle	3
1.13	Rechtzeitige Übersendung der ausschreibungsreifen Vergabeunterlagen "für die Vergabeverfahren einschließlich der vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbe" <i>in digitaler Form</i> an die ZVS	Bedarfsstelle	14.c.3 14.c.4
1.14	Stichprobenartige Prüfung der von der Bedarfsstelle eingereichten Vergabeunterlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. §§ 7ff VOB/A (Produktneutralität usw.)	ZVS	14.b.2
1.15	Kompletzierung und Fertigstellung der Vergabeunterlagen einschließlich formularvertraglicher Regelungen	ZVS	14.b.5
1.16	Bestimmung der Bindefrist	ZVS in Koordination mit Bedarfsstelle	14.b.5 14.c.4
<b>2.</b>	<b>VERÖFFENTLICHUNGSPHASE</b>		
<b>2.1</b>	<b>Durchführung der Vergabe</b>		
2.1.1	Veröffentlichung der öffentlichen Ausschreibungen bei nationalen und europaweiten Verfahren und Teilnahmewettbewerben	ZVS	14.b.3 14.b.4
2.1.2	Übersendung der Angebotsunterlagen an den Bieterkreis bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen	ZVS	14.b.5
2.1.3	Entgegennahme und Koordination von Bieterfragen	ZVS	
2.1.4	Beantwortung der Bieterfragen im sachlichen und fachtechnischen Bereich.	Bedarfsstelle	
2.1.5	Sammlung und Verwahrung der Angebote bzw. Teilnahmeanträge unter Verschluss (bis zum Eröffnungstermin)	ZVS	14.b.6
2.1.6	Durchführung des Submissions- bzw. Eröffnungstermins durch Verhandlungsleitung und Schriftführung, Erstellung, Verlesung und Bekanntgabe des Submissionsprotokolls.	ZVS	14.b.7
2.1.7	Kennzeichnung (Perforierung) der Papierangebote	ZVS	14.b.7
2.1.8	Formale Prüfung von Teilnahmeanträgen einschließlich der Eignungsprüfung	ZVS in Koordination mit Bedarfsstelle	14.b.8
2.1.9	Prüfung der Teilnahmeanträge auf die fachliche Eignung und Bestimmung der zur Verhandlung aufzufordernden Unternehmen	Bedarfsstelle	14.c.6
2.1.10	Formale Vorabprüfung der Angebote; ggf. Nachfordern von Erklärungen und Unterlagen, rechnerische Prüfung wenn möglich, Vorbereitung der fachtechnischen Prüfung. Ggf. Ausschluss von Angeboten. Übersendung der Angebote an die Bedarfsstellen zur weiteren fachtechnischen und ggf. rechnerischen Prüfung.	ZVS	14.b.8
2.1.11	Führen von Aufklärungsgesprächen	Bedarfsstelle / ZVS	14.c.7
2.1.12	Fachtechnische und rechnerische Prüfung (Erstellung der Preisspiegel) / Wertung der Angebote und Rückgabe an ZVS	Bedarfsstelle	14.c.6
2.1.13	Bei Verhandlungsverfahren bzw. Freihändigen Vergaben, Preis- und ggf. Vertragsverhandlungen / ergänzende Verhandlung über Leistungs- und Lieferbedingungen	ZVS in Koordination mit Bedarfsstelle	14.c.7
2.1.14	Erstellung einer/s Vergabeempfehlung/-vorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formalen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle	Bedarfsstelle	14.c.9
2.1.15	Prüfung des vorgenannten Vergabevorschlags	ZVS	14.b.10
2.1.16	Erstellung des abschließenden Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formalen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle	ZVS	14.b.10

## Anlage 4 Schnittstellenregelung

2.1.17	Anfrage an die OFD	ZVS	14.b.12
2.1.18	Fertigung des Zuschlagsschreibens	ZVS	14.b.11
2.1.19	Erstellen eines evtl. Auftrags schreiben und Unterlagen die der Bieter im Zuschlagsfall benötigt bzw. zu beachten hat, Übersendung an die ZVS in digitaler Form	Bedarfsstelle	15
2.2	<b>Zuschlagserteilung bei elektronischer Vergabe</b>		
2.2.1	Fertigen und Versand der Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bewerber / Bieter	ZVS	14.b.11 15
2.2.2	unverzügliche Bearbeitung von Vergabebeschwerden Nachprüfungsverfahren	ZVS in Koordination mit Bedarfsstelle	14.b.15
2.3	<b>Bekanntmachungen</b>		
2.3.1	Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV	ZVS	14.b.3
2.3.2	Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A	ZVS	14.b.4
2.3.3	Sonstige vergabebezogene Veröffentlichungen	ZVS	14.b.3 14.b.4
2.4	<b>Beendigung / Aufhebung von Ausschreibungen</b>		
2.4.1	Aufhebung von Ausschreibungen/Schriftverkehr mit Bietern	ZVS	14.b.13
2.4.2	Übersendung der elektronischen Akte der ZVS an die Bedarfsstellen	ZVS	14.b.14
2.4.3	Aufbewahrung und Archivierung der Vergabeverfahrensunterlagen inkl. der Papierangebote für 10 Jahre	Bedarfsstelle	14.b.14
2.4.4	Dokumentation des Vergabeverfahrens (sämtliche Verfahrensschritte im AI, d.h. ab Veröffentlichung bis Erteilung Zuschlag oder Aufhebung)	ZVS	14.b.14
2.4.5	Dokumentation der Teilschritte vor dem formalen Vergabeverfahrens	Bedarfsstelle	11
3.	<b>AUSFÜHRUNGSPHASE (Auftragsabwicklung und Überwachung)</b>		
3.1	<b>Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit / Nachtragsmanagement</b>		
3.1.1	Einholen des Nachtragsangebots, fachliche und rechnerische Prüfung, ggf. Nachverhandlung	Bedarfsstelle	(14.c.6)
3.1.2	Im Bedarfsfall rechtzeitige Mitteilung über wesentliche Nachträge mit eingehender Begründung an ZVS zur Prüfung gem. § 132 GWB (erneute Ausschreibungspflicht)	Bedarfsstelle	
3.1.3	Vergaberechtliche Prüfung	ZVS	14.a
3.1.4	Auftragserteilung bei unwesentlichen Nachträgen	Bedarfsstelle	(14.c.11)
3.2	<b>Sonstiges</b>		
3.2.1	Zeitnahe Mitteilung an ZVS über Vertragsverstöße, Leistungsstörungen etc. im Rahmen der Vertragsdurchführung zum Zweck der Mitteilung an die OFD	Bedarfsstelle	
3.2.2	Dokumentation der Teilschritte nach dem formalen Vergabeverfahrens	Bedarfsstelle	11
4.	<b>ADMINISTRATIVE ANGELEGENHEITEN</b>		
	<b>Sonstige Zuständigkeiten bei der Vergabe</b>		
4.1	<b>Vergabemanagementsystem / E-Vergabe</b>		
4.1.1	Betrieb eines elektronischen Vergabemanagementsystems (VMS)	ZVS mit technischer Unterstützung FD I.6	14.b.19
4.1.2	Führung und Auswertung der Vergabedatenbank Erfüllung der Statistikpflichten des Rheingau-Taunus-Kreises als öffentlicher Auftraggeber gegenüber der EU sowie gem. VergStatVo	ZVS	14.b.12
4.2	<b>Unternehmerdatenbank</b>		
4.2.1	Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank Unternehmer, Lieferanten, Dienstleister	ZVS	14.b.16
4.2.2	Vorhalten von zusätzlichen Informationen von Unternehmen (Bewerber/Bieter), z.B. Präqualifikation, Vorlage von besonderen Eignungsnachweisen	ZVS	14.b.16
4.2.3	Eignungsprüfung in fachlicher/technischer Hinsicht	Bedarfsstelle	14.c.5
4.3	<b>Vergabekoordination</b>		
4.3.1	Zusendung der Niederschriften der Beschlussgremien an ZVS	Bedarfsstelle / Büro der Kreisorgane	17
4.4	<b>Rechts- und Grundsatzangelegenheiten</b>		
4.4.1	Allgemeine Beratung in Fragen des Vergaberechts (Verwaltung, IKZ-Kommunen und interessierte Unternehmer)	ZVS	14.a
4.4.2	Juristische Bearbeitung von Vergabebeschwerden und -rügen	ZVS / FD I.1* / Bedarfsstelle	14.b.15
4.4.3	Vertretung des Landkreises und der IKZ-Partner vor der Vergabekammer und in Beschwerdeverfahren	ZVS / FD I.1** / Bedarfsstelle	14.b.20
4.4.4	Erstellung und Aktualisierung der Vergabedienstanweisung	ZVS	14.b.17
4.4.5	Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren	ZVS	14.b.18
4.5	<b>Interkommunale Zusammenarbeit im Rheingau-Taunus-Kreis (IKZ)</b>		
4.5.1	Beratung der Kommunen in vergaberechtlichen Fragen, formale Durchführung von Vergabeverfahren für Kommunen	ZVS	14.a
		* gilt nicht für IKZ-Partner	
		** keine prozessrechtliche Vertretung	

## Erfahrungsbericht ZVS 2020

### 1. Entstehung

Als öffentlicher Auftraggeber ist der RTK verpflichtet, bei Beschaffungen jeglicher Art das sog. Vergaberecht anzuwenden. Bis Ende 2017 wurden die einzelnen Beschaffungen von den jeweiligen Bedarfsstellen direkt -also dezentral -durchgeführt.

Mit der Modernisierung des Vergaberechtes in den 2010er Jahren unter dem zunehmenden Einfluss von Europäischen Regelwerken wurde das nationale Vergaberecht in vielen Punkten stark verändert, insbesondere im Bereich der Digitalisierung von Vergabeprozessen, der sog. eVergabe. Durch Vorgabe bestimmter Umsetzungsfristen - Einführung der eVergabe bei EU-weiten Ausschreibungsverfahren zum Oktober 2018 - entstand ein gewisser Handlungszwang für den RTK.

Diese Entwicklung führte gleichzeitig verwaltungsintern zur Erkenntnis, dass durch diese Veränderungen ein höherer Anspruch an die vergaberechtlichen und auch EDV-technischen Kenntnisse der bisher mit Vergabeverfahren betrauten MitarbeiterInnen gestellt würde. Dem begegnete man mit der Idee, das zukünftig erforderliche Know-how auf wenige Personen zu konzentrieren und legte somit den Grundstein für die heute existierende Zentrale Vergabestelle (ZVS).

Ein interner, interdisziplinär besetzter Arbeitskreis bereitete die erforderliche Entscheidung durch den KA in den Jahren 2016-2017 vor. Um ebenfalls den Regelungen des Erlasses zur Korruption in hessischen Verwaltungen (KorVermErl) Rechnung zu tragen, hat der Kreis Ausschuss des RTK bereits im Jahr 2017 beschlossen, die Zentrale Vergabestelle (ZVS) für alle Organisationseinheiten des RTK einzurichten. Im Ergebnis wurde am 01.01.2018 durch die ZVS mit 2 VZÄ das operative Geschäft aufgenommen. Als personelle Unterstützung wurde bereits im 1. Quartal eine halbe VZÄ hinzugefügt.

Mit der Einführung der ZVS erfolgte gleichzeitig die bereits seit längerer Zeit überfällige Novellierung der Vergabedienstanweisung an die neuen Bedingungen (Vergaberecht und ZVS). Die Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren beim RTK rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbs- verfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen. Durch die Entkopplung des vergaberechtlichen Teils der Beschaffungsvorgänge von den Bedarfsstellen wurde die erforderliche Unabhängigkeit geschaffen. Durch ausreichend bemessenes Personal bei der ZVS wird das sogenannte 4-Augenprinzip sichergestellt. Die Vergabedienstanweisung regelt insbesondere die Zuständigkeit der ZVS ab einem geschätzten Wert der Beschaffung i.H.v. 10.000 EURO – analog der Verpflichtung zur Anwendung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG).

Von der Anwendung der Vergabedienstanweisung wurden auf Antrag des Eigenbetriebs EAW die Eigenbetriebe und Anstalten des Öffentlichen Rechtes des RTK befreit. Diese Regelung gilt gemäß Beschluss vom 14.05.2018 bis zum Ende der zehnten Wahlperiode.

Infolge der bisherigen Erfahrung der ZVS ist es erforderlich, eine weitere Novellierung der Vergabedienstleistung vorzunehmen, da sich einige der bisherigen Regelungen als unpraktisch erwiesen haben. Die neue Fassung wird zeitnah zur Beschlussfassung an den KA herangetragen werden.

## **2. Dienstleistungsangebot im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit**

Die ZVS führt alle Vergabeverfahren elektronisch durch und nutzt hierfür die Vergabepattform eHAD der Auftrags- und Beratungsstelle Hessen (ABSt Hessen). Das Anwendungsprogramm ist der sog. ai-Vergabemanager.

Im Laufe des Jahres 2018 wurden auf politischer Ebene die Möglichkeiten für Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) diskutiert. Das breite Feld der Abwicklung von Vergabeverfahren war sehr schnell im Focus dieser Überlegungen und wurde bis zu Ende des Jahres 2018 beschlossen. Zur Vorbereitung dieses Projektes fanden im Jahr 2018 zahlreiche Informationsveranstaltungen beim RTK statt.

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 die IKZ als weiterer Beitrag zur fachlich qualifizierten und gleichzeitig wirtschaftlichen Verwirklichung der im Erlass aufgeführten Maßnahmen geleistet. Insgesamt 12 Kommunen schlossen die gemeinsame Vereinbarung zur IKZ zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle beim RTK ab.

## **3. Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung**

Mit dem Beginn der IKZ verdoppelten sich bei der ZVS die sogenannten Fallzahlen, d.h. die durch die neuen kommunalen Bedarfsstellen gemeldeten Vergabeverfahren führten zu einer weiteren Personalverstärkung. Die ZVS ist derzeit mit 5 VZÄ (4 x Sachbearbeitung und 1 x Zuarbeit) besetzt.

Zu den Aufgaben der ZVS im Zusammenhang der IKZ gehören::

- a. Abwicklung von Vergabeverfahren
- b. Vergaberechtliche Beratung
- c. Bereitstellung des für die Vergabeverfahren notwendigen Formularwesens
- d. Durchführung regelmäßiger Anwendertreffen
- e. Bereitstellung von Schulungsangeboten ("Crash"-Kurse im Vergaberecht sowie gezielt ausgewählte, bedarfsgerechte Themenschwerpunkte)
- f. Weiterentwicklung des gemeinsamen RTK-Beschaffer-Netzwerkes
- g. Vorbereitung von Rahmenverträgen

## **4. Strategische Ausrichtung**

- Entwicklung zur Gemeinsamen Beschaffungsstelle (interkommunal / hausintern) –  
Schwerpunktbildung auf Rahmenverträgen, anstelle von vielen Einzelbeschaffungen
- Feste Einbindung von kommunalen Anstalten des Öffentlichen Rechts - z.B. Zweckverbänden (bisher nur durch einzelne Sondervereinbarung möglich)

## 5. Erfahrungen aus der Praxis

Die bisherigen Erfahrungen der ZVS mit den IKZ-Partnern sind vielschichtig zu bewerten. Zu Beginn bestanden erwartungsgemäß Anlaufschwierigkeiten. Auf Seite der Kommunen war nicht überall bekannt, dass und wie die Zusammenarbeit mit der ZVS funktionieren sollte. Im Laufe der Zusammenarbeit wurde seitens der ZVS schnell festgestellt, dass bei den Kommunen extrem abweichende Kenntnisstände in Bezug auf Vergaberecht vorherrschen. Diese Erkenntnis lässt sich auch innerhalb eines Standortes noch weiter in die Fachabteilungen hinein fortsetzen. Dies hat zur Folge, dass bei weniger "aktiven" Bedarfsstellen durch die ZVS ein höherer Informationsaufwand in den einzelnen Vergabeverfahren zu leisten ist.

Grundsätzlich hat sich im Laufe des Jahres 2019 in den meisten Fällen eine sachlich fundierte Zusammenarbeit mit den jeweiligen SachbearbeiternInnen eingespielt. Hierbei spielt natürlich nach wie vor die Häufigkeit der Inanspruchnahme der ZVS durch die Bedarfsstelle eine wesentliche Rolle. Durch regelmäßige Routine konnten in den meisten Fällen die Anlaufschwierigkeiten deutlich reduziert werden.

Die ZVS wird zukünftig verstärkt bedarfsorientierte Schulungsangebote für die Bedarfsstellen anbieten, um die derzeit noch vorhandenen Unterschiede beim Know-how der Bedarfsstellen weiter abzubauen und damit die Zusammenarbeit weiterhin zu verbessern.

Aus Sicht der ZVS sind die einzelnen Vergabeverfahren durch den Einsatz der Fach-Software "ai-Vergabemanager" und den damit verbundenen systembedingten Vorgaben einerseits mit mehr zeitlichem Aufwand verbunden. Dies erschwerte am Anfang ebenfalls die Akzeptanz bei den einzelnen Bedarfsstellen, was sich aber inzwischen weitestgehend gelegt hat.

Im Gegenzug werden jedoch die Vergabeverfahren mit einer deutlich höheren Qualität in Bezug auf die Rechtssicherheit durchgeführt. Durch die weitreichende Automatisierung im elektronischen Vergabeverfahren (Vorgaben des ai-Vergabemanagers) ist die Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte lückenlos, sowie die Anwendung von den erforderlichen Formblättern des Vergaberechtes vollständig und rechtssicher.

Die ZVS leistet daher einen Beitrag zu einem zeitgemäßen und rechtssicheren Auftritt des RTK und der IKZ-Partner als Öffentliche Auftraggeber.

## 6. Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des RPA zur Jahresrechnung 2018

Die im Prüfbericht 2018 des RPA (S.99 ff) dargestellten Vergabeverfahren für sog. Freiberufliche Leistungen (z.B. Planerleistungen oder Projektsteuerung) unterliegen genau wie Bau-, Liefer- und Dienstleistungen dem Vergaberecht. Durch die Einführung der ZVS erfolgte eine Trennung zwischen dem Kerngeschäft der Bedarfsstellen (Planung und Durchführung von Beschaffungsprozessen) und dem dazwischenliegenden Teil des Ausschreibungsverfahrens. Durch Nutzung einer elektronischen Vergabeplattform findet das vollständige Vergabeverfahren rein elektronisch statt.

Die Einhaltung der Vergabedienstanweisung und die Inanspruchnahme der ZVS ab einem geschätzten Auftragswert i. H. v 10.000 EURO netto stehen für rechtsicher durchgeführte Vergabeverfahren, vollständige Dokumentation und Transparenz im Verfahren. Die Überwachung der Einhaltung bzw. Anwendung der Vergabedienstanweisung ist Aufgabe der betreffenden Fachvorgesetzten.

gez. Kai-Uwe Grom

Anlage 4



Haupt- und Finanzverwaltung

06.12.2018

ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ANFRAGE**

**der SPD Fraktion bzgl. „Zentrale Vergabestelle RTK“**

### **Frage 1.**

**Welche Chancen werden in der professionellen Durchführung von Vergabeverfahren auf den unterschiedlichen Ebenen bis hin zur europaweiten Vergabe gesehen ?**

Eine professionelle Durchführung von Vergabeverfahren ist auf allen Ebenen grundsätzlich zu begrüßen. Bisher wird dies von der Verwaltung gewährleistet. Vergabeverfahren werden hauptsächlich in den Bereichen Hoch-/Tiefbau und Feuerwehrwesen durchgeführt. Innerhalb der Jahre 2015 – 2017 waren dies insgesamt 56 Verfahren, wobei lediglich für 11 Verfahren mit einem Schwellenwert > 100.000 € eine öffentliche (beschränkte) Ausschreibung erforderlich war. Alle anderen Verfahren konnten in Form der „freihändigen Vergabe“ abgewickelt werden. Verfahren mit dem Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung bzw. EU-Verfahren sind selten.

### **Frage 2.**

**Sollten diese vielschichtigen Vergabeverfahren weiter durch die Kernverwaltung der Stadt Eltville am Rhein durchgeführt werden ?**

Da die Verwaltung bei Ihrer eigenen Aufgabenkritik immer wieder auch die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit betrachtet, so wurde auch hier schon überlegt, ob das Vergabewesen im Rahmen einer IKZ Sinn macht. Erörterungen und der Austausch hierüber haben in den regelmäßigen Tagungen der Hauptamtsleiter stattgefunden. Hier wird sich auch über die Erfahrungen der IKZ „Vergabeberatungsstelle“ Taunusstein/Niedernhausen ausgetauscht. Grundsätzlich wurde begrüßt, dass der RTK prüft, eine „Zentrale Vergabestelle“ einzurichten. Die Stadt Eltville hat sich daher auch bei der Befragung über den Umfang der Vergabeverfahren beteiligt und entsprechende Kennzahlen gemeldet.

Das vom RTK im Juli 2018 vorgelegte Konzept und der darin für örtliche Vergabeverfahren beschriebene Standard-Ablaufplan für örtliche Vergabeverfahren beschreibt den für die Kernverwaltung verbleibenden Aufgabenumfang (s. Anlage). Demnach verbleibt ein großer Teil der Verfahrensschritte bei der Kernverwaltung (z.B. Erstellung des Leitungsverzeichnisses, Fertigung der Vergabevermerke, Erstellung/Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Entscheidung über die Auswahl der Bewerber, Eignungsprüfung, Erstellung und Auswertung des Preisspiegels, Wertung und Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots und Entscheidungsvorschlag, Entscheidung über Auftragsvergabe, Vorlage für Gremienbeschluss, etc.).

Dies führt zu keinen erheblichen Vorteilen und Einsparungen gegenüber der bisher praktizierten gesamten Abwicklung durch der Kernverwaltung.



Zwar würde bei gemeinsamen Vergabeverfahren der Aufwand fast ausschließlich bei der zentralen Vergabestelle liegen. Die geringe Anzahl dieser Verfahren verbunden mit möglichen Synergien begründen aus heutiger Sicht allerdings nicht die Beteiligung an einer Zentralen Vergabestelle mit einem städtischen Kostenanteil von jährlich rd. 26.000 €.

Das bei einer zentralen Vergabestelle gebündelte vergaberechtliche Know-How und deren Beratungsangebot wird derzeit kostenlos durch die „Auftragsberatungsstelle Hessen“ sowie über die „HAD – Hessische Ausschreibungsdatenbank“ gewährleistet. Eine Registrierung bei den Plattformen „e-Vergabe“ oder „eHAD“ ermöglicht es uns jederzeit, am gesetzlich geforderten elektronischen Vergabeverfahren teilzunehmen.

Aus den beschriebenen Gründen sollen die Vergabeverfahren weiterhin von der Kernverwaltung durchgeführt werden. Gegenüber dem RTK wurde aufgrund der Abfrage im Juli 2018 seitens der Stadt Eltville keine „Absichtserklärung“ zur Teilnahme an der zentralen Vergabestelle abgegeben.

### **Frage 3.**

**Warum wurden die städtischen Gremien bisher nicht über das Angebot des RTK zur interkommunalen Zusammenführung der Vergabetätigkeiten informiert bzw. beteiligt?**

Die Vor- und Nachteile einer interkommunalen Zusammenführung der Vergabetätigkeiten wurden von der Verwaltung analysiert und im Verhältnis mit den dadurch entstehenden Beteiligungskosten abgewogen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung trifft der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung.

### **Frage 4.**

**Ist eine Teilnahme am interkommunalen Betrieb einer professionell und sachgemäß ausgestatteten zentralen Vergabestelle des RTK vorgesehen? Wenn ja, für wann ist die entsprechende Gremienberatung vorgesehen, nachdem zahlreiche kreisangehörige Kommunen bereits vor Monaten die Mitwirkung bestätigt haben.**

Die Teilnahme an einer Zentralen Vergabestelle ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen. Sollten sich Entscheidungskriterien ändern, werden die Möglichkeiten der IKZ in diesen wie auch in anderen Aufgabenbereichen jederzeit neu bewertet.

Patrick Kunkel  
Bürgermeister





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-8/2023

Datum: 12. Januar 2023

Aktenzeichen	01.111.25.10:16/01
Federführendes Amt	Projekt- u. Prozessmanagement/Digitalisierung, (stellv. Amtsleitung/FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Herborn

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	17. Januar 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

#### **Betreff:**

Benennung einer Vertretung der Stadt Eltville am Rhein für die Verbandsversammlung der ekom21

#### **Beschlussvorschlag:**

Herr Wolfgang Steinberg, Fraktion Bündnis 90/Grüne, wird als Vertreter der Stadt Eltville für die Verbandsversammlung der ekom21 benannt. Als Stellvertreterin wird Frau Jasmin Herborn, Verwaltung, benannt.

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 der Mitgliedschaft der Stadt Eltville am Rhein zur ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen zugestimmt.

Nunmehr muss die Stadtverordnetenversammlung eine Vertretung und für diese/n eine Stellvertretung die Verbandsversammlung wählen und uns diese entsprechend benennen.

Die Verbandsversammlungen 2023 finden am 13.07. und 01.12.23 jeweils ab 10:30 in der Messe Gießen (Hessenhallen) statt.

Die Einladungen erfolgen digital über SD.Net mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Zugriffsberechtigung erfolgt, sobald Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in der ekom21 gemeldet wurden.

Die Fraktionen wurden aufgerufen Interessierte zu melden.

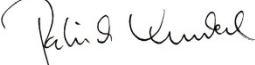
Seitens der Fraktion Bündnis 90/Grüne wurde Herr Wolfgang Steinberg als Vertreter vorgeschlagen.

Da keine weiteren Vorschläge eingereicht wurden, wird seitens der Verwaltung Frau Jasmin Herborn, Digitalisierungsbeauftragte der Stadt Eltville am Rhein, als Stellvertretung vorgeschlagen.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

keine

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-159/2022

Datum: 29. Dezember 2022

Aktenzeichen	I/4-3 19.521.01.03.02
Federführendes Amt	unbebaute Liegenschaften, Vorkaufsrechte, Straßenbeiträge
Vorlagenerstellung	Herr Heckmann

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	17. Januar 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

#### **Betreff:**

Verkauf des städtischen Grundstückes in Eltville, Petersweg 3

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Eltville am Rhein veräußert das unbebaute Grundstück, Gemarkung Eltville, Flur 37, Flurstück 82/4, Petersweg 3 (Anlage 1 und 2) als „Wohnbaufläche“ zu einen Bodenrichtwert (Stand 01.01.2022) in Höhe von 460,00 €/m<sup>2</sup> an Herrn Dipl.-Ing. Dieter Wölfel, wohnhaft Bornweg 7, 65345 Eltville am Rhein. Entsprechend der Grundstücksgröße von 56 m<sup>2</sup> beläuft sich der Grundstückspreis auf 25.760,00 €.

2. Die Kosten des Grundstückskaufvertrages sowie sonstige Nebenkosten trägt der Käufer.

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 7. September 2022 bekundete Herr Dipl.-Ing. Dieter Wölfel Interesse am Kauf des im Beschlussvorschlag näher bezeichneten Grundstückes (Anlage 1 und 2). Er beabsichtigt für die Planung bzw. Umsetzung des Bauvorhabens „Rheingauer Straße“ (Aufstockung des Gewerbegebäudes um ein Ober- und Dachgeschoss zur Schaffung von 6 Wohneinheiten, Eigentümerin: W & W Vermögensverwaltung GmbH, Geschäftsführer Herr Johannes Wölfel) die Fläche als Kinderspielfeld zu nutzen. Ferner soll dort ein Stellplatz für Fahrräder errichtet werden.

Der angebotene Kaufpreis beträgt 460,00 €/m<sup>2</sup>. Dies entspricht dem aktuellen, vom Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn -Gutachterausschuss- für diesen Bereich ermittelten Bodenrichtwert (Stand 01.01.2022).

#### **Anmerkung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2016 (VL-78/2016) dem Verkauf an den ehemaligen Eigentümer des Anwesens „Rheingauer Straße“ zugestimmt. Der Verkauf wurde jedoch seitens des damaligen Kaufinteressenten nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Aktualisierung der Bodenrichtwerte ist der Veräußerungspreis nunmehr entsprechend höher. Seitens des Bauamtes (Städteplanung/Hochbau) bestehen keine Bedenken gegen den Verkauf.

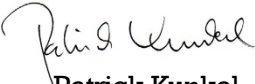
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

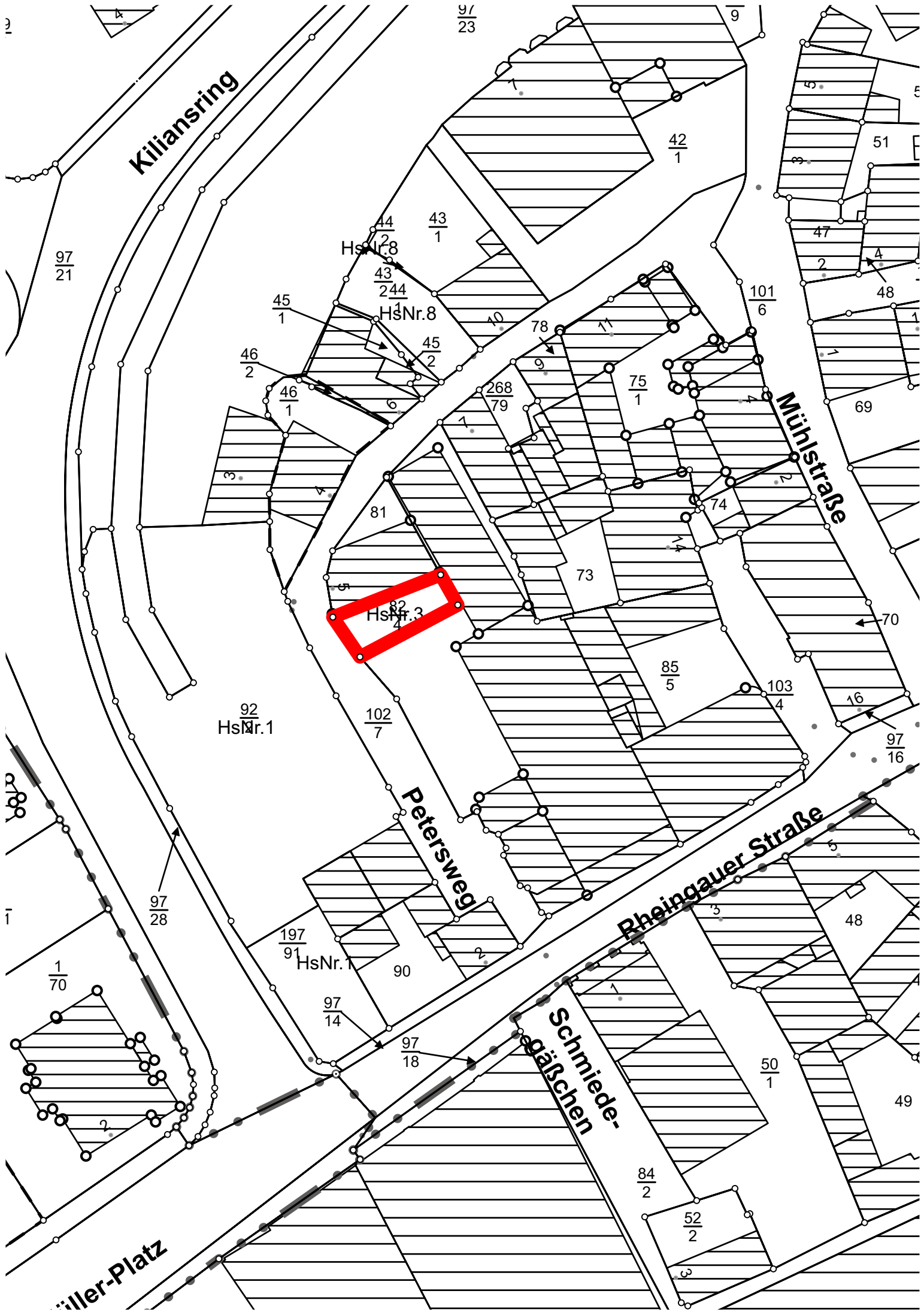
Bei dem Verkauf handelt es sich um das Grundstück GUB-50520, welches in der Bilanz mit einem Buchwert von 17.024,00 EUR geführt wird. Der Gewinn aus dem Verkaufspreis von 25.760,00 EUR beläuft sich somit 8.736,00 EUR und fließt den außerordentlichen Erträgen zu.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

**Anlage(n):**

- (1) Lageplan
- (2) Lageplan mit Luftbild

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister





81

82  
Hstr. 3  
4

$\frac{102}{7}$

57



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-72/2022

Datum: 21. Dezember 2022

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	26. Januar 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	09. März 2023
Stadtverordnetenversammlung	27. März 2023
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	04. Mai 2023
Stadtverordnetenversammlung	22. Mai 2023

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2022 (PE) betreffend "Schwimmenlernen im sozialen Raum Eltviller Freibad aktiv unterstützen"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD Schwimmen lernen.pdf
- (2) MI-8\_2023\_Mitteilung Schwimmausbildung Rosenbad
- (3) Änderungs- und Ergänzungsantrag Grüne\_Schwimmenlernen
- (4) gemeinsamer Antrag Grüne SPD\_Schwimmenlernen



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-8/2023

Datum: 13. Februar 2023

Aktenzeichen	08.424.20:02/05/01
Federführendes Amt	Kindertagesstätten, Sport und Vereine (komm. Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023
-----------------------------	------------------

### **Betreff:**

Mitteilung über die Schwimmausbildung im Eltviller Rosenbad

### **Sachverhalt:**

Die Corona-Pandemie hat zwar dazu geführt, dass viel mehr Kinder als zuvor nicht schwimmen können, allerdings wurde in Eltville am Rhein diese Entwicklung abgemildert: Das Eltviller Rosenbad wurde im Januar 2023 gemeinsam von der DLRG e.V., dem Hessischen Schwimmverband e.V., dem Hessischen Tauchsportverband e.V., dem Bundesverband Deutscher Schwimmlehrer e.V., vom Land Hessen und von HR3 als „Hessisches Schwimmausbildungszentrum“ ausgezeichnet. Damit wird zertifiziert, dass besonders viele Kinder im Eltviller Rosenbad das Schwimmen gelernt haben.

Bislang arbeiteten alle Beteiligten erfolgreich daran, das Angebot für Schwimmkurse zu erweitern. Dazu zählt die Zusammenarbeit mit Vereinen und kommerziellen Schwimmschulen. Versuche in der Vergangenheit, solche Angebote kostenlos anzubieten, bleiben aus den folgenden, bereits im JSSK geschilderten Gründen, ohne Erfolg.

Beginnend mit dem qualifizierten Fachpersonals ist festzustellen, dass es keine verbindlichen Anforderungen für Lehrpersonal gibt, diese müssen von der Stadt Eltville definiert werden. Unumstößlich ist dabei das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber, das v.a. die notwendigen Rettungs- und Erste Hilfe-Kompetenzen erfordert. (Eine Aussage über die letztlich angebotene Qualität der Kurse ist dabei natürlich nicht möglich.) Diese Personen müssen nicht nur gefunden werden, sondern auch zu Zeiten Unterricht halten, die für Kinder möglich sind – üblicherweise nicht am Abend.

Das Eltviller Rosenbad verfügt nur über ein Schwimmbecken, weshalb es erforderlich ist, dass die Wasserzeiten verbindlich gebucht werden, damit Doppelbelegungen unterbleiben. Es gibt weiter freibleibende Zeiten, z.B. wegen Reinigungen, Revisionsarbeiten oder anderen Aktionen. Ist die Bahnmiete kostenfrei, sinkt erfahrungsgemäß die Bereitschaft, auch bei schlechtem Wetter die Wasserfläche zu nutzen.

Da es nicht möglich ist, Personal zur Unterstützung des Lehrpersonals abzuziehen, muss der Lehrinhalt, die Sicherung als auch das Freihalten der reservierten Bahn durch den oder die LehrerIn selbstständig erreicht werden. Gerade Letzteres gestaltet sich bei schönem Wetter nicht einfach, da immer wieder versucht wird, zumindest einen Teil der gesperrten Bahn zu nutzen. Kommerzielle Schwimmschulen sind erfahren darin und bringen alle nötigen Versicherungen mit.



Kostenfreie Angebote führten zu reduzierter Verbindlichkeit. Sobald nicht optimale Temperaturen und Bedingungen herrschten, z. B. Nieselregen, war die Motivation erfahrungsgemäß gering, gerade wenn keinerlei finanzielle Einbußen damit verbunden waren. Umgekehrt ist der Zulauf bei schönem Wetter immer extrem hoch.

Generell hat das parallele Angebot von kommerziellen und kostenfreien Angeboten erfahrungsgemäß dazu geführt, dass die Eltern, die einen kostenpflichtigen Kurs buchen, eine Rabattierung beim Eintrittspreis verlangten, da die kostenfreien Kurse den Eintritt bereits beinhalteten. Diese Forderungen – und die Kritik bei Nichterfüllen – richten sich erfahrungsgemäß immer an die Badleitung und das Personal, was die gerade im Hochsommer angespannte Atmosphäre nicht gerade abkühlt. Gerade Rabattierungen, die nicht für alle gelten, führen regelmäßig zum großen Aufschrei.

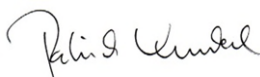
Kostenfreie Angebote waren kaum zu realisieren. Üblicherweise ist es bei den entsprechenden Vereinen notwendig, eine Mitgliedschaft abzuschließen, damit neben den (Un-)Kostenbeitrag die zentrale Frage der Haftung bzw. der Versicherung geklärt ist. Mit Kosten ist also immer zu rechnen. Die Einnahmen durch Eintritt und Bahnmieten reduzieren sich, da nicht anderweitig an Institutionen vermietet werden kann (mind. 15 EUR pro Stunde). Allerdings müssen aus den weiter oben genannten Gründen die Vereine diesen Betrag weiterhin zahlen, wenn ihre Vereinsmitglieder dort trainieren.

Grundsätzlich musste immer wieder klar gemacht werden, dass das Personal der Stadt keine Haftung übernehmen kann. Während der Saison eventuell aufkommende Wünsche nach Unterstützung usw., die erfahrungsgemäß immer vorkommen, konnten und können nicht erfüllt werden. Dies war einer der Hauptgründe für das Zögern von Privatpersonen und/oder Vereinsmitgliedern.

Das Fachamt arbeitet weiterhin an einer Erweiterung der Angebote, allerdings unter der Berücksichtigung der genannten Sachverhalte. Die Zertifizierung als „Schwimmlehrzentrum“ bestätigt dies. Um noch attraktiver für Schwimmschulen zu werden, wird gerade geprüft, ob die Bahnmiete für kommerzielle Anbieter reduziert werden kann. Weitere Zusammenarbeiten werden eruiert.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



27. Februar 2023

PE 21.03.2023

**ÄNDERUNGSANTRAG zu FA-72/2022  
„Schwimmenlernen im Eltviller Rosenbad“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Änderungsantrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Der Magistrat wird gebeten,

1. beim Hessischen Kultusministerium zu erfragen, ob es aus dem Förderprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ nicht verausgabte Mittelkontingente gibt, die für angebotene Schwimmkurse verwendet werden können.
2. zu prüfen, ob vor den Sommerferien Gutscheine für Schwimmkursförderung durch die weiterführenden Schulen, die von Eltviller Kindern besucht werden, an Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 5-7 verteilt wurden und wenn ja diese nach Rücksprache mit der DLRG Rheingau und der Rheingauer Schwimmschule über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu bewerben. Wurden für Eltviller Kinder keine Gutscheine durch das Kultusministerium verteilt, ist dort das zur Verfügung stellen der Gutscheine zu erfragen.

*3. Beim kommerziellen Schwimmkursanbieter sind 2-3 Plätze pro Schwimmkurs vorzuhalten, die durch die Jugendkasse der Stadt vergossen werden.*

**Begründung zu 1.:**

In dem Förderprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ kann ab dem 01. August 22 Schwimmvereine beim HSV und der DLRG Hessen Gelder für die Durchführung von Schwimmkursen beantragen. Die Voraussetzung für die Mittel ist das Angebot eines Schwimmkurses für die 6- bis 14-jährigen Mädchen und Jungen, die in Hessen zur Schule gehen und bisher kein Deutsches Schwimmbabzeichen in Bronze nachweisen können. Die Mittel können für die Honorierung von zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern pro Kurs und die Kosten der Wasserfläche verwandt werden. Darüber hinaus können die Kosten für die Nichtmitgliederversicherung und die Beschaffung der Schwimmbabzeichen geltend gemacht werden. Der HSV und die DLRG wird den Antrag unbürokratisch prüfen und zeitnah die Kostenzusage erteilen. Für die Kinder entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Dauer des Kurses muss mindestens 600 Minuten betragen, die Angebote können als Kompaktkurs oder wöchentliches Angebot organisiert sein. Möglich wird diese Maßnahme durch Mittel die das Hessische Kultusministerium über das Förderprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ zur Verfügung stellt. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Schwimmkurses. Aus Sicht der Eltviller Grünen sind mit diesem Förderprogramm alle Gegenargumente der vergangenen Wochen aus dem Weg geräumt.

**Begründung zu 2.:**

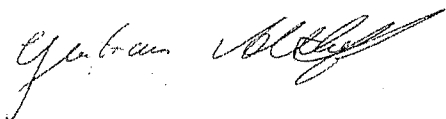
Jugendliche, die noch kein Deutsches Schwimmbabzeichen Bronze (Freischwimmer) haben und die besonders vom pandemiebedingten Schwimmausfall betroffen waren, haben vom Hessischen Kultusministerium und den beteiligten Verbänden Gutscheine über die Schulen zur Verfügung gestellt bekommen und können bei Schwimmvereinen und DLRG Ortsgruppen diese einlösen und auf die Kursgebühr anrechnen lassen. Die Gutscheine haben einen Gegenwert von 75,00 Euro. Die Differenz zu den tatsächlich fälligen Kosten (130 – 160€) müssen Eltern/Erziehungsberechtigte selbst tragen.

Fast eineinhalb Jahre lang kam der Schwimmsport durch die Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nahezu zum Erliegen. In der Presse wurden die Auswirkungen, die insbesondere die Kinder und

*\* 4. Der Eintritt ins Rosenbad für Schwimmkursteilnehmer ist besetzt.*

Jugendlichen betreffen, hinreichend und ausführlich beschrieben. Das Kultusministerium geht für Hessen davon aus, dass rund 75.000 Kinder das Schwimmen nicht erlernen konnten, weitere Kinder, die noch unsicher im Schwimmen waren, aus der Übung gekommen sind. Eine höhere Zahl an Wasserunfällen mit tödlichem Ausgang ist in den nächsten Jahren zu befürchten. Gerade für Eltville, eine Stadt am Wasser eine große Gefahr.

Im Januar wurde Eltville von der Initiative „Hessen lernt Schwimmen“ als Schwimmausbildungszentrum zertifiziert, weil es mindestens 100 Personen in einer Badesaison das Schwimmen beigebracht hat. Das ist sehr erfreulich und mit diesem Antrag wollen wir auch in der kommenden Badesaison auf einer möglichst sozial gerechten Ebene weitere Lücken schließen und versuchen alle, durch die Pandemie benachteiligten Kinder abzuholen und mit Schwimmkursen zu fördern.



Guntram Althoff  
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen

Kathrin Bruns

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



27. März 2023

Stadt Eltville am Rhein

05.04.2023

### „Schwimmenlernen im Eltviller Rosenbad/ Weitere Förderung“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Änderungsantrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

#### Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. beim Hessischen Kultusministerium zu erfragen, ob es aus dem Förderprogramm „Löwenstark – der BildungskICK“ nicht verausgabte Mittelkontingente gibt, die für angebotene Schwimmkurse verwendet werden können.
2. zu prüfen, ob vor den Sommerferien Gutscheine für Schwimmkursförderung durch die weiterführenden Schulen, die von Eltviller Kindern besucht werden, an Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 5-7 verteilt wurden und wenn ja diese nach Rücksprache mit der DLRG Rheingau und der Rheingauer Schwimmschule über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu bewerben. Wurden für Eltviller Kinder keine Gutscheine durch das Kultusministerium verteilt, ist dort das zur Verfügung stellen der Gutscheine zu erfragen.
3. Beim kommerziellen Schwimmkursanbieter sind 2-3 Plätze pro Schwimmkurs vorzuhalten, die durch die Jugendträger/Jugendpflege der Stadt vergeben werden.
4. Der Eintritt ins Rosenbad für Schwimmkurskinder und deren Begleitung (eine erwachsene Person) entfällt am Tag des Schwimmkurses.

#### Begründung zu 1.:

In dem Förderprogramm „Löwenstark – der BildungskICK“ kann ab dem 01. August 22 Schwimmvereine beim HSV und der DLRG Hessen Gelder für die Durchführung von Schwimmkursen beantragen. Die Voraussetzung für die Mittel ist das Angebot eines Schwimmkurses für die 6- bis 14-jährigen Mädchen und Jungen, die in Hessen zur Schule gehen und bisher kein Deutsches Schwimmabzeichen in Bronze nachweisen können. Die Mittel können für die Honorierung von zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern pro Kurs und die Kosten der Wasserfläche verwandt werden. Darüber hinaus können die Kosten für die Nichtmitgliederversicherung und die Beschaffung der Schwimmabzeichen geltend gemacht werden. Der HSV und die DLRG wird den Antrag unbürokratisch prüfen und zeitnah die Kostenzusage erteilen. Für die Kinder entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Dauer des Kurses muss mindestens 600 Minuten betragen, die Angebote können als Kompaktkurs oder wöchentliches Angebot organisiert sein. Möglich wird diese Maßnahme durch Mittel die das Hessische Kultusministerium über das Förderprogramm „Löwenstark – der BildungskICK“ zur Verfügung stellt. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Schwimmkurses.

#### Begründung zu 2.:

Jugendliche, die noch kein Deutsches Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) haben und die besonders vom pandemiebedingten Schwimmausfall betroffen waren, haben vom Hessischen Kultusministerium und den beteiligten Verbänden Gutscheine über die Schulen zur Verfügung gestellt bekommen und können bei Schwimmvereinen und DLRG Ortsgruppen diese einlösen und auf die Kursgebühr anrechnen lassen. Die Gutscheine haben einen Gegenwert von 75,00 Euro. Die Differenz zu den tatsächlich fälligen Kosten (130 – 160€) müssen Eltern/Erziehungsberechtigte selbst tragen.

#### Begründung zu 3.:

Es ist richtig, dass Kosten für Schwimmkurse bei bedürftigen Menschen, die beispielsweise Bürgergeld beziehen, über die Behörde abgerechnet werden können. Die Praxis zeigt jedoch, dass der Bedarf oft nicht erkannt wird, die Hürden

der Anmeldung hoch sind (technische Barrieren, Sprachbarrieren, hohe Nachfrage). Um dies zu vereinfachen soll durch aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit ein Angebot geschaffen werden. Die finanzielle Abrechnung mit Kreis oder anderen Trägern ist ins Angebot aufzunehmen.

Begründung zu 4:

Durch die Ausführungen im JSSK wurde ersichtlich, dass zu den Kosten für Schwimmkurse noch zusätzliches Eintrittsgeld erhoben wird. Dieses ist für alle Kursteilnehmer und jeweils eine erwachsene Person als Begleitung aufzuheben. Der Eintritt zum Schwimmkurs hat kostenfrei zu erfolgen.

Fast eineinhalb Jahre lang kam der Schwimmsport durch die Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nahezu zum Erliegen. In der Presse wurden die Auswirkungen, die insbesondere die Kinder und Jugendlichen betreffen, hinreichend und ausführlich beschrieben. Das Kultusministerium geht für Hessen davon aus, dass rund 75.000 Kinder das Schwimmen nicht erlernen konnten, weitere Kinder, die noch unsicher im Schwimmen waren, aus der Übung gekommen sind. Eine höhere Zahl an Wasserunfällen mit tödlichem Ausgang ist in den nächsten Jahren zu befürchten. Gerade für Eltville, eine Stadt am Wasser eine große Gefahr.

Im Januar wurde Eltville von der Initiative „Hessen lernt Schwimmen“ als Schwimmausbildungszentrum zertifiziert, weil es mindestens 100 Personen in einer Badesaison das Schwimmen beigebracht hat. Das ist sehr erfreulich und mit diesem Antrag wollen wir auch in der kommenden Badesaison auf einer möglichst sozial gerechten Ebene weitere Lücken schließen und versuchen alle, durch die Pandemie benachteiligten Kinder abzuholen und mit Schwimmkursen zu fördern.

Guntram Althoff  
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen

Matthias Hannes  
Fraktionsvorsitzender SPD



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-70/2022

Datum: 21. Dezember 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Februar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. März 2023
Ausschuss für Stadtentwicklung	15. März 2023
Stadtverordnetenversammlung	27. März 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. Mai 2023
Ausschuss für Stadtentwicklung	10. Mai 2023
Stadtverordnetenversammlung	22. Mai 2023

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2022 (PE) betreffend „Kooperation zum Grundlagenwissen über Windvorrangflächen in Eltville schaffen“**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag\_Windvorrangflächen.pdf
- (2) Änderungsantrag Grüne SPD Version 29.01 (RIM 30.01.2023)

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher

Ingo Schon

GRÜNE /



29. Januar 2023

## ÄNDERUNGSANTRAG

### „Kooperation für Grundlagenwissen zur Windkraftnutzung in Eltville schaffen“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Änderungsantrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Der Magistrat wird gebeten,**

1. **der Stadtverordnetenversammlung Grundlagen zum Thema Potenzial der Windenergienutzung in Eltville vorzulegen, die durch ein geeignetes Planungsbüro erarbeitet werden sollen und mindestens**
  - a. **die technische Klärung der möglichen Anlagenzahl und -art nach Vorrangflächen**
  - b. **die Eigentumsverhältnisse auf den Vorrangflächen**
  - c. **Aussagen zur Wirtschaftlichkeit**
  - d. **mögliche Betreibermodelle**
  - e. **Verfahrensüberlegungen zur Einbindung der Nachbarkommunen**
  - f. **erste Schätzungen der möglichen Einnahmesituation für die Stadt (Beteiligung/Gewerbesteuer/Flächenpacht)**
  - g. **die Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung zum Inhalt haben.**
2. **Für den Fall, dass sich in naher Zukunft eine Bürgergesellschaft zur Windkraftnutzung in Eltville gründet, ist deren Geschäftsführung bei der Erarbeitung der o.g. Punkte einzubeziehen. Insbesondere geht es darum,**
  - a. **in Erfahrung zu bringen, welche Fragestellungen vonseiten der Bürgergesellschaft einschlägig erscheinen;**
  - b. **zu klären inwiefern es Sinn macht, gemeinsam oder jeweils (Stadt/Bürgergesellschaft) alleine als Planungsträger zu agieren sowie**
  - c. **die finanzielle Beteiligung bzw. die Möglichkeit der alleinigen Verantwortung der Gesellschaft für die (Kosten der) Grundlagenermittlung zu erörtern. (s. dazu auch die Richtlinie zum „Förderprogramm Bürgergesellschaften bei Windenergie an Land“)**
3. **Auch geht es darum zu klären, wie das o.g. Vorhaben durch eine AG aus Mitgliedern aller Fraktionen sowie der Verwaltung begleitet werden kann.**

## **Begründung**

Die Erläuterungen des Heidenroder Bürgermeisters Volker Diefenbach und des Geschäftsführers Windpark Heidenrod Udo Zindel in der Sitzung des HFUN am 28. November 2022 haben in vielen Fragen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zum Thema Vorzüge der Windenergie Erhellung bringen können. Fragen zur Einnahmesituation (in Heidenrod pro Jahr 1 - 1,6 Mio. EUR) für die Kommune, Umwelt-, Artenschutz- und Rückbauaspekte konnten diskutiert werden.

Da der TPEE rechtsgültig vorliegt und in Eltville zwei Windvorrangflächen ausgewiesen sind, kann es sein, dass auch die Stadt Eltville am Rhein aus solchen Vorteilen künftig ihren Nutzen ziehen möchte. Dies ist in einem politischen Prozess zu entwickeln. Dazu ist es erforderlich, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger über alle wichtigen Informationen verfügen. Nicht zuletzt die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die grundsteuerdämpfende Wirkung kann dabei Berücksichtigung finden.

Da die Bürgergesellschaft RheingauWind i.Gr. bereits thematisch vorgearbeitet hat, könnte eine Einbeziehung derselben von grundlegendem Nutzen sein.

Die o.g. Aktivitäten ersetzen nicht die Entscheidung für eine Windkraftplanung. Eine diesbezügliche Entscheidung erscheint erst nach Vorlage der gewünschten Grundlagenermittlung sinnvoll.



Matthias Hannes  
SPD-Fraktionsvorsitzender

Guntram Althoff  
Fraktionsvorsitzender B'90 / Grüne





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-2/2023

Datum: 12. Januar 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

### **Antrag der AfD-Fraktion vom 12.01.2023 (PE) betreffend „Wiederzulassung der alljährlichen Weihnachtsbaumverbrennung im Rahmen der „Weihnachtsbaum-Sammelaktion“**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag Weihnachtsbaum Sammelaktion.pdf



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank G  
Eltville, den 12.01.2023

**Antrag der AfD-Fraktion StVV-Sitzung vom 21.02.23**

**Wiederzulassung der alljährlichen Weihnachtsbaumverbrennung im Rahmen der  
„Weihnachtsbaum-Sammelaktion“**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird verpflichtet, den seinerseits getroffenen Beschluss im Wege dessen das feierliche Verbrennen der in der ersten Januarwoche durch die Eltviller Jugendfeuerwehren eingesammelten Weihnachtsbäume untersagt worden ist, zurückzunehmen und mithin außer Kraft zu setzen.
2. Der Magistrat wird verpflichtet, künftig keine Verbote von im Gemeindegebiet der Stadt Eltville stattfindenden, tradierten sowie erst seit einigen Jahren durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere solchen mit feierlichen Verbrennungsritualen auszusprechen, sofern die Verbote nicht aus zwingenden Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
3. Der Magistrat wird verpflichtet als Ausgleich für die im Jahr 2023 lediglich im eingeschränkten Umfang durchgeführte Feier der Weihnachtsbaum-Sammelaktion eine Einmalzahlung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Eltville an die Jugendfeuerwehr Eltville-Erbach i.H.v. 500 € zu leisten.

**Begründung:**

Per Beschluss des Magistrats ist den Jugendfeuerwehren der Stadt Eltville die Durchführung des feierlichen Verbrennens der ihrerseits in der ersten Januarwoche im Rahmen der sog. Weihnachtsbaum-Sammelaktion eingesammelten Weihnachtsbäume untersagt worden.

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



Begründet worden sein soll diese Entscheidung mit dem bei der Verbrennung im Gegensatz zur üblichen Formen der Entsorgung angeblich zu hohem Ausstoß an klimaschädlichen Substanzen.

Diese Entscheidung und die ihr zugrunde gelegte Begründung sind wissenschaftlich wie politisch unhaltbar:

Einschlägigen Untersuchungen zufolge erfolgt bei der üblichen Entsorgung von Bäumen und Baumerzeugnissen ein mehr als fünffach höherer Ausstoß an sog. „CO<sub>2</sub>-Äquivalenten“ als im Wege des Verbrennungsvorganges, bei dem lediglich das in der Wachstumsphase des Baumes gebundene CO<sub>2</sub> freigesetzt wird. Zudem werden im Zuge der üblichen Entsorgung von Bäumen und Baumerzeugnissen regelmäßig als klimaschädlich geltende Schadstoffe, wie v.a. Methan freigesetzt, welche bei einer Verbrennung von Bäumen und Baumerzeugnissen nicht entstehen können. Folglich wird durch das Verbot kein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sondern eine gegenüber der üblichen Form der Entsorgung tatsächlich eine klimafreundliche Vorgehensweise untersagt. Dadurch erweist sich die Magistratsentscheidung als verfehlt.

Des Weiteren bleibt hervorzuheben, dass Lokalbräuche – mögen sie seit Jahrhunderten tradiert oder erst seit einigen Jahren praktiziert werden – als kultur- und identitätsstiftende Ereignisse für das Leben und den Zusammenhalt einer örtlichen Gemeinschaft und der in ihr wirkenden Institutionen, wie Kirchengemeinden und freiwilligen Feuerwehren, von erheblicher Bedeutung sind. Dies gilt erst recht in den aktuellen Zeiten der kulturellen Veränderung durch v.a. muslimische Zuwanderung und des gesellschaftsübergreifenden Traditions- und Wertverlustes. Mit Blick auf diesen besonderen Wert lokaler Bräuche ist nicht einsichtig, weshalb diese unter der Behauptung der vermeintlichen Zielsetzung des Klimaschutzes geopfert werden sollen, wenn sich die Durchführung dieser Bräuche hinsichtlich der behaupteten Zielsetzung tatsächlich nicht nur als nicht abträglich, sondern gegenüber der als Alternative verfolgten Vorgehensweise als tatsächlich klimafreundlicher darstellen.

Darüber hinaus steht die Vermutung im Raum, dass die Entsorgung der eingesammelten Weihnachtsbäume außerhalb des Gemeindegebietes als „Ersatz“ für ihre feierliche Verbrennung beschlossen worden ist, um die CO<sub>2</sub>-Bilanz der hiesigen Gemeinde zu schönen und um somit das seitens des Magistrats verfolgte Image der Stadt Eltville als „nachhaltige Stadt“ zu stützen. Dass einem globalen Klimawandel mit einem solchen Vorgehen nicht abgeholfen ist, bedarf – wie bereits oben dargelegt – keiner weiteren Erläuterung.

Im Übrigen ist nicht plausibel, weshalb der Brauch aus Gründen des angeblichen Klimaschutzes nicht durchgeführt werden darf, wenn anlässlich von im Gemeindegebiet stattfindenden Veranstaltungen, wie etwa dem in den Sommermonaten stattfindenden „Sektfest“, Feuerwerke mit einem weitaus höheren Anteil von als klimaschädlich geltenden Substanzen uneingeschränkt durchgeführt werden.

---

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-4/2023

Datum: 18. Januar 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

### **Gemeinsamer Prüfantrag der Fraktionen CDU und BLL vom 17.01.2023 (PE) betreffend "Videoschutzanlagen"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag CDU\_Videoschutzanlagen



## Bürgerlich Liberale Liste

Mark James Ellis, Vors. BLL-STV-Fraktion  
Hallgarter Straße 19  
65346 Eltville am Rhein  
Tel. p.: +49 160 5988291  
E-Mail: [ellis@julis.de](mailto:ellis@julis.de)

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstr. 13  
65343 Eltville



**CDU** FRAKTION  
ELTVILLE AM RHEIN

Andreas Bsullak, Vors. CDU-STV-Fraktion  
Taubenbergstraße 14  
65343 Eltville am Rhein  
Tel. p.: +49 170 7690545  
E-Mail: [ab@andreas-bsullak.de](mailto:ab@andreas-bsullak.de)

Eltville, 16.01.2023

<b>Stadt Eltville am Rhein</b> 17. Jan. 2023					I
					II
					III
					IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	

### Prüfantrag Videoschutzanlagen

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein wird gebeten, die Möglichkeit der Einrichtung von Videoschutzanlagen für Bereiche zu prüfen, in denen öffentliche Anlagen (Toilettenhäuschen, Unterführungen u.a.) regelmäßig Vandalismus ausgesetzt sind. Im Rahmen von KOMPASS soll dabei auch die Erfahrung anderer Kommunen berücksichtigt und im besten Falle die örtliche Polizeibehörde eingebunden werden.

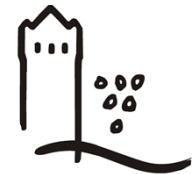
### Begründung:

Die Stadt Eltville am Rhein ist ein touristisch geprägtes und für Tagesgäste interessantes Ausflugsziel. Den zahlreichen Besucherinnen und Besucher aus aller Welt soll der Aufenthalt in Eltville auch durch das Angebot von öffentlichen Toiletten an gut frequentierten Stellen am Rheinufer in der Nähe der Burg und in der Altstadt angenehm gestaltet werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich diese Einrichtungen auch in einem benutzbaren Zustand befinden. Leider musste wir feststellen, dass die für enorme Summen neu geschaffenen Toilettenanlagen kurz nach Indienststellung mit Graffiti verunstaltet, verwüstet und sogar die Münzgeld-Einwurfboxen brachial aufgebrochen und geplündert wurden.

Um diesem Vandalismus, den Sachbeschädigungen, unsachgemäßen Nutzungen und den Diebstählen entgegen zu treten, wünschen wir uns Videoschutzanlagen an öffentlichen Plätzen, konkret auf dem Entenplatz und am Rheinufer, perspektivisch auch weiteren Stellen, die von diesen Vorkommnissen betroffen sind, anzubringen. Die Ortsbeiräte sind vor Installation mit einzubeziehen. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und der Gäste wird durch diese Maßnahme gestärkt und potentielle Täter werden abgeschreckt.

Ellis  
Fraktionsvorsitzender

Bsullak  
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-5/2023

Datum: 18. Januar 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Februar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

### **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und BLL vom 17.01.2023 (PE) betreffend "Freiflächensolaranlage"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag CDU\_Freiflächensolaranlage



**Bürgerlich Liberale Liste**



**CDU** FRAKTION  
ELTVILLE AM RHEIN

Mark James Ellis, Vors. BLL-STV-Fraktion  
Hallgarter Straße 19  
65346 Eltville am Rhein  
Tel. p.: +49 160 5988291  
E-Mail: [ellis@julis.de](mailto:ellis@julis.de)

Stadt Eltville am Rhein				
17. Jan. 2023				
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Andreas Bsullak, Vors. CDU-STV-Fraktion  
Taubenbergstraße 14  
65343 Eltville am Rhein  
Tel. p.: +49 170 7690545  
E-Mail: [ab@andreas-bsullak.de](mailto:ab@andreas-bsullak.de)

Eltville, 16.01.2023

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Ingo Schon  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville

#### Freiflächensolaranlage

Die Stadt Eltville hat einen gültigen Bebauungsplan „Nord-Ost-Tangente“, der absehbar nicht in seiner ursprünglichen Form als Umgehungsstraße benötigt wird. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob im Bereich in Richtung Schulzentrum/Stockborn eine Freiflächensolaranlage errichtet werden kann. Dabei wäre vorrangig zu klären:

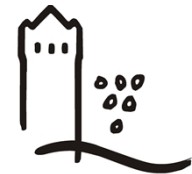
1. Wie gestalten sich die genauen Eigentumsverhältnisse in diesem Areal?
2. Auf welche Flächen hat die Stadt Zugriff?
3. Gilt dieser Zugriff auch dann, wenn eine andere Nutzung als eine Straße realisiert werden soll?
4. Darüber hinaus sollte der Magistrat das gesamte Stadtgebiet in seine Prüfung einbeziehen, mögliche Flächen vorschlagen und schnell in die Umsetzung bringen.

#### Begründung:

Auf der genannten Fläche könnte eine 2 Megawatt-Peak (MWp)<sup>1</sup>-Anlage entstehen. Eine 1 Megawatt-Solarkraftwerk produziert ungefähr 1,2 Gigawattstunden (GWh) Energie pro Jahr. Damit können 540 Haushalte versorgt werden. In doppelter Größe beträfe dies ca. 1.000 Haushalte.

Ellis  
Fraktionsvorsitzender

Bsullak  
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-105/2022

Datum: 23. November 2022

Aktenzeichen	10.525.10.40:01/02/03/01/03
Federführendes Amt	Städtische Hochbauprojekte, Denkmalschutz
Vorlagenerstellung	Claudia Lange

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

#### **Betreff:**

Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach

#### **Sachverhalt:**

Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2022 (PE) betreffend "Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach"

Die Wohnung im Nebengebäude des ehemaligen Erbacher Rathauses (über der öffentlichen Toilettenanlage) soll erneut für Wohn- und/oder Büronutzung verwendet werden. Die Stadtverwaltung soll die Nutzung der Wohnung Markt 1 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten überprüfen, ob eine zukünftige Nutzung der Räume als Wohnräume oder als Büroräume z. Bsp. Für die Verwaltung möglich ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung zeitnah zu berichten.

Nach eingehender bautechnischer Voruntersuchung wurden für die notwendigen Bauarbeiten entsprechende Angebote von Fachfirmen eingeholt. Um die Wohnung in einen Zustand zu bringen, welche eine Vermietung ermöglicht, müssen folgende Maßnahmen in der Wohnung durchgeführt werden:

1. Putz-, Maler- und Trockenbauarbeiten
2. Fliesenarbeiten
3. Bodenbelagsarbeiten
4. Schreinerarbeiten
5. Elektroarbeiten
6. Heizungs- und Sanitärarbeiten

Für eine Büronutzung sind zusätzliche Elektroarbeiten notwendig um eine adäquate Versorgung zu ermöglichen. Diese Mehrkosten wurden bisher noch nicht untersucht und erfasst, da zunächst eine grundsätzliche Sanierung zur Entscheidung ansteht.

Zusätzlich müssen zur Erhaltung des Nebengebäudes an der gesamten Fassade zum Hof folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Sandsteinarbeiten
2. Putz- und Malerarbeiten
3. Schreinerarbeiten



4. Dachdeckerarbeiten
5. Fensterbauarbeiten

Für die Durchführung der Maßnahmen werden Mittel in Höhe von ca. 180.000,- brutto benötigt.  
Die genaue Auflistung der notwendigen Maßnahmen entnehmen Sie der Anlage 1.

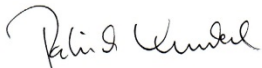
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Eine Sanierung im Bestand ist nachhaltiger als ein Neubau in gleicher Größe. Wohnraum ist vorhanden und kann durch eine Sanierung erhalten werden. Die Erhaltung vorh. Bausubstanz ist anzustreben.

**Anlage(n):**

- (1) 220823\_KS\_Erbach\_Altes\_Rathaus\_WHG-Sanierung



Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Gemeinde, Ortsteil: Erbach  
 Straße, Hausnummer: Markt 1  
 Gebäude: Altes Rathaus (Seitenbau WHG 1. OG)  
 Flur: 27  
 Flurstück: 687

Besichtigungstermin: 08.06.2022  
 Teilnehmer: Claudia Lange (Bauamt)

#### Zusammenfassung der erforderliche Sanierungsmaßnahmen:

<i>Fassade (Sandsteinarbeiten aussen)</i>	<i>15.470,00 €</i>
Fassade (Putz- und Malerarbeiten aussen)	18.550,36 €
<i>Schreinerarbeiten (aussen)</i>	<i>34.034,00 €</i>
<i>Dachdeckerarbeiten</i>	<i>2.212,99 €</i>
<i>Fensterbau</i>	<i>3.008,36 €</i>
Putz-, Maler- und Trockenbauarbeiten	30.140,34 €
Fliesenarbeiten	13.416,46 €
Bodenbelagsarbeiten	16.335,61 €
Schreinerarbeiten (innen)	6.692,84 €
Elektroarbeiten:	12.583,44 €
Heizungs- und Sanitärarbeiten:	25.015,45 €
<i>Sonstiges:</i>	<i>0,00 €</i>
<b>Summe brutto:</b>	<b>177.459,85 €</b>

Kostenschätzung Stand

23.08.2022

Aufgestellt i.A. Claudia Lange

Legende:

*kursiv und grau dargestellte Kosten basieren auf interner Schätzung.*

in Normalschrift dargestellte Kosten basieren auf vorliegende Angebote

## Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:

### Festgestellte Mängel Fassade/ Dach (hofseitige Fassade Seitenbau):

Notwendige Ausbesserungsmaßnahmen am Dach konnten bei Erstbesuch nicht eingesehen werden, bei den sichtbaren Giebelbretter der Dachaufbauten des Nachbarn, blättert die Farbe ab
Der in den Sockelbereichen vorh. Sandstein bei den Türeinfassungen ist stark angegriffen und zerfällt teilweise. Vermutlich sind vorh. Sandsteineinfassungen an 2 Türbereichen zugeputzt worden, Die Schwellen aus Sandstein sind abgelaufen.
Alle an dieser Fassadenseite vorh. Holztüren zu den Lagerbereichen und zur WHG sind über die Jahre in Mitleidenschaft gezogen worden und weisen keinen witterungsschützenden Anstrich auf, teilweise schließen die Türen nicht, die Anschlussfugen zur Fassade sind offen
Die alten Verglasungen haben teilweise keinen Kitt mehr, sind nicht mehr vorhanden oder die Holzteile der Rahmen verwittwert
Der Fassadenanstrich der Putzflächen sowie der roten Türeinfassungen/ Laibungen blättert ab, auch der Anstrich der im Sockelbereich vorh. Natursteinen blättert ab

### Sanierungsvorschlag:

Die Fassade der Hofseite sollte von losen Farb- und Putzresten gereinigt und befreit werden und neu angelegt werden.
Putz im Bereich etwaiger alter zugeputzter Sandsteineinfassungen freilegen (2-4 Türen) und den Sturz zwischen den beiden linken Lagertüren und deren Oberlichter entfernen für einheitliches Erscheinungsbild (neue Tür mit Oberlicht)
Holzgesims hofseitig streichen
Die Sandsteinelemente im Sockelbereich sind zu ersetzen oder zu ertüchtigen. Anschließend farblich zum Bestand anzulegen.
Die Türeinfassungen sind zu überprüfen und mittels Probeöffnung zu ermitteln, ob Sandsteineinfassungen vorhanden, diese wären freizulegen und zu restaurieren
Verrostete Metallbeschläge der alten Türen sind aus dem Sandstein fachgerecht zu entfernen und die Steine zu restaurieren
Die Türschwelle sind zu ersetzen aus geeigneten Material wie Basaltlava und einzusetzen bei 4 Türen
Die alten Holztüren ohne Klimaklasse etc. sind auszubauen und zu entsorgen. Es sind 6 neue Holzabschluss Türen (1x als Wohnungseingangstür, die anderen 5 Türen als Lagertüren) einzubauen inkl. Oberlicht und 4 Stück mit Glasausschnitt
Die beiden maroden Stahlfenster mit Verkittung und das 2-flügelige Holzfenster sind zu ersetzen durch 3 KS-Fenster mit aufgeklebter Mittelsprosse, 1-flügelig als Dreh-Kipp
Dach begehen und ggf. Undichtigkeiten ausbessern

## Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:

**Kostenschätzung** Putz- und Malerarbeiten (Basis: Angebot Nr. 98103384 Fa. Boekels vom 19.08.2022):

	Masse	Einheit	EP brutto	GP brutto
Baustelleneinrichtung inkl. Gerüst	1	psch	2.891,11 €	2.891,11 €
Putz- und Malerarbeiten im Außenbereich	1	psch	8.998,40 €	8.998,40 €
Zusatzarbeit geschätzt (Ausbesserungen Putz etc.) nach Einbau neuer Türen und Fenster	1	psch	2.380,00 €	2.380,00 €
<b>Summe brutto (19 % MwSt)</b>				<b>14.269,50 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto (19% MwSt)</b>				<b>14.269,50 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag (Preissteigerung bis Vergabe und Unvorhergesehenes) 30%</b>				<b>18.550,36 €</b>

**Kostenschätzung** Sandsteinarbeiten (Basis: interne Schätzung):

	Masse	Einheit	EP brutto	GP brutto
Sandsteinarbeiten	1	psch	11.900,00 €	11.900,00 €
<b>Summe brutto (19 % MwSt)</b>				<b>11.900,00 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto (19% MwSt)</b>				<b>11.900,00 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag (Preissteigerung bis Vergabe und Unvorhergesehenes) 30%</b>				<b>15.470,00 €</b>

**Kostenschätzung** Schreinerarbeiten (Grundlage: interne Schätzung):

	Masse	Einheit	EP brutto	GP brutto
6 Türen mit Oberlichter und Glaseinsätzen und Kassetten	1	psch	26.180,00 €	26.180,00 €
<b>Summe brutto (19 % MwSt)</b>				<b>26.180,00 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto (19% MwSt)</b>				<b>26.180,00 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag (Preissteigerung bis Vergabe und Unvorhergesehenes) 30%</b>				<b>34.034,00 €</b>

**Kostenschätzung** Dachdeckerarbeiten (Grundlage: interne Schätzung):

### Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Baustelleneinrichtung	1	psch	102,94 €	102,94 €
Stundenlohn Dachkontrolle, Reinigung, Austausch Schiefer	16	h	83,30 €	1.332,80 €
Material 20% vom Stundenlohn	1	psch	266,56 €	266,56 €
<b>Summe brutto (19 % MwSt)</b>				<b>1.702,30 €</b>
Korrekturfaktor gem. Baupreisindex (entfällt)			+	0,00 €
<b>Summe brutto (19% MwSt)</b>				<b>1.702,30 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag (Preissteigerung bis Vergabe und Unvorhergesehenes) 30%</b>				<b>2.212,99 €</b>

**Kostenschätzung** Fensterbau (Grundlage: BKI 2021/1.Quartal), Positionen Neubau aus LB 026 und Pos. Altbau BKI 2018/2.Quartal) ):

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Ausbau Fenster	3	St	62,00 €	186,00 €
KS-Fenster einflügelig bis 0,70m <sup>2</sup>	3	psch	35,50 €	106,50 €
Zulage Mittelsprosse	3	psch	355,00 €	1.065,00 €
Fensterbank Alu beschichtet	3	m	52,00 €	156,00 €
Abdichtung Fensteranschluss	3	m	19,00 €	57,00 €
Stundenlohn Bearbeiten Anschlüsse	6	h	57,00 €	342,00 €
<b>Summe brutto (19 % MwSt)</b>				<b>1.912,50 €</b>
Korrekturfaktor gem. Baupreisindex ca. + 21 %			+	401,63 €
<b>Summe brutto (19% MwSt)</b>				<b>2.314,13 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag (Preissteigerung bis Vergabe und Unvorhergesehenes) 30%</b>				<b>3.008,36 €</b>

**Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:**  
Fotos Bestand (aufgenommen am 08.06.2022)



Übersicht Fassade

**Aussentür zu Lagerräumen im EG**



Sandsteinschäden und Türbeschläge verrostet

**Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:**



Fenster EG, maroder Glaskitt und verrostete Rahmeneinfassungen



**Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:**



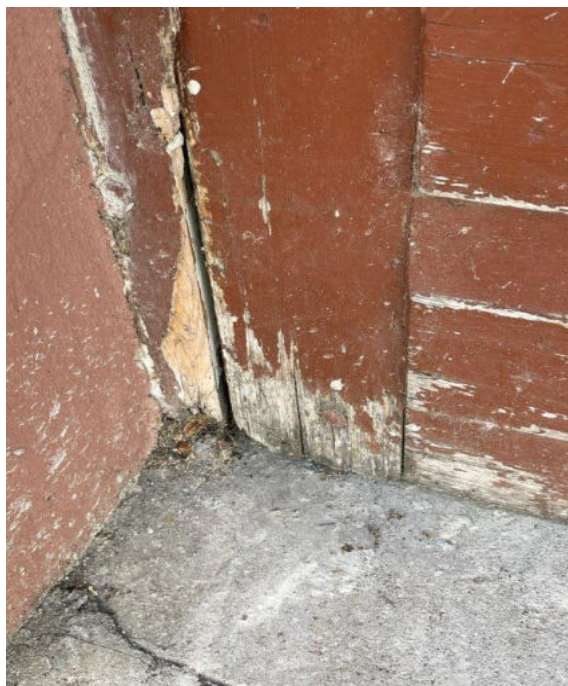
Weitere Nebentür EG, Fußbereiche Sandstein lösen sich auf, Schwelle defekt, keine Klimafunktion



Alte Holzfenster, kein Wetterschutz mehr, Anstrich komplett abgeblättert



Weitere Nebentür EG, Fußbereiche Sandsteinblock beschädigt, keine Schwelle, keine Klimaklasse



Alte Holztür, kein Wetterschutz mehr, Anstrich komplett abgeblättert, keine Klimafunktion



**Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:**



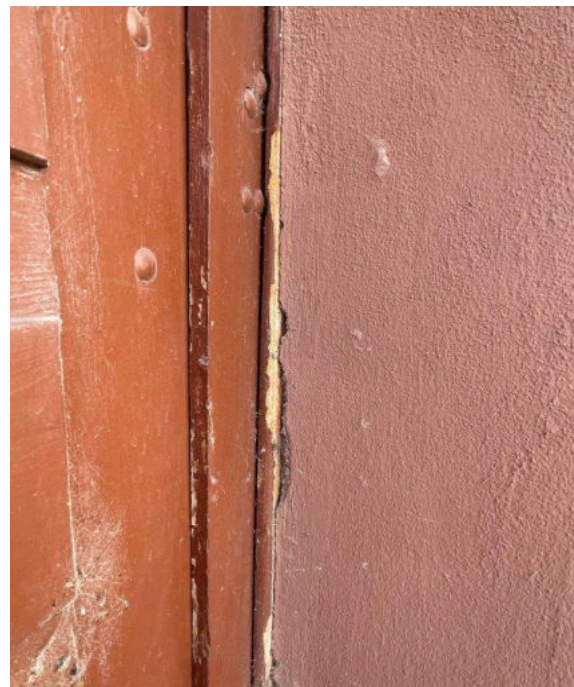
Türeinfassung Anstrich blättert ab, Sandsteinfassung evtl. zugeputzt



Abweise Ausbruchstellen, keine Schwelle, Tür ohne Klimafunktion



Türen schließen nicht, verzogen ohne Dichtung  
Keine Klimafunktion

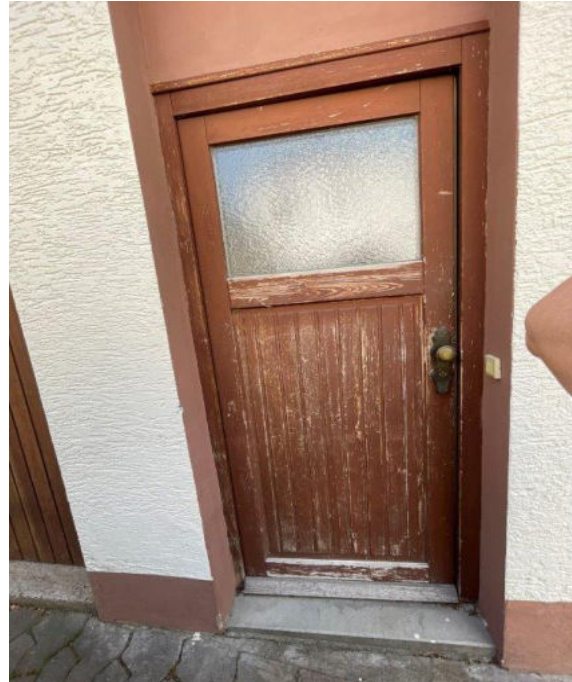


Türfugen im Wandbereich offen

**Erforderliche Sanierungsarbeiten Fassade/ Dach Seitenbau:**



Giebelbretter (Nachbar) ohne Anstrich, Reinigung Dachfläche und Kontrolle notwendig



Eingangstür EG zur WHG- Anstrich blättert ab



Putzfarbe blättert ab, Farbauftrag zu dünn, keine Horizontalsperre gegen Feuchtigkeit



### Erforderliche Putz-, Maler- und Tapezierarbeiten, TB-arbeiten Wohnung

--

#### Festgestellte Mängel Wohnung

kleiner Ausbesserungsarbeiten an vorh. Rauhfaser tapete in den Wohnräumen
Küche und Bad komplett sanierungsbedürftig
vorh. Türzargen und Türblätter naturton belassen, alte Griffarmaturen (nicht zeitgemäß)
Lackierung Holzwangen und Treppengländer abgeplatzt, Holzrahmen Flurdurchgang vergilbt
Dachlukenklappe Holz- Farbe abgeplatzt
HZ-Rohre Farbabplatzungen, HZ-Körper vergilbt
Abgeh. Decke Bad, KS alt vergilbt

#### Sanierungsvorschlag:

Ausbesserung der vorh. Rauhfaser tapete
Küche- nach Abbruch Fliesenarbeiten und Erstellung Fliesenspiegels, evtl. Austausch vorh. Installationsleitungen, Schlitze schließen und verputzen, spachteln, tapezieren mit Rauhfaser, ähnlich zum Bestand
Bad- nach Abbruch Fliesenarbeiten und Fliesenarbeiten neu, Austausch vorh. Installationsleitungen, Schlitze schließen und verputzen, spachteln, tapezieren mit Malervlies
Flur - Teilbereich Wände nach Installation Elektro, Schlitze schließen und verputzen, spachteln, tapezieren mit Rauhfaser
Alle Wände und Decken weiß anlegen
vorh. Türzargen und Türblätter in Holzfarbe lasieren und Griffarmaturen ersetzen (Edelstahl matt)
Rahmen Flurdurchgang und Bodenklappe lackieren, wie Bestand
HZ-Rohre und Heizkörper lackieren, weiß, matt
Abgeh. Decke im Bad in Trockenbau mit Unterkonstruktion erstellen, Vorwand Eingangsbereich seitlich neu in TB
Vorwand Bad in Trockenbau erstellen

**Kostenschätzung Tapezier-, Putz- und Malerarbeiten (Basis: Angebot Nr. 98103380 Fa. Boekels vom 19.08.2022):**

	Masse	Einheit	EP brutto	GP brutto
Bodenflächen+Fenster schützen+Energiepauschale und Entsorgungskosten	1	psch	963,90 €	963,90 €
Maler und Tapezierarbeiten Wände Decken	1	psch	9.135,62 €	9.135,62 €
Türen lasieren, Türdrücker und Gummis	1	psch	4.550,86 €	4.550,86 €
Heizkörper und Rohre lackieren	1	psch	1.037,49 €	1.037,49 €
Putz- und sonstige Ausbesserungsarbeiten	1	psch	476,01 €	476,01 €
Holzwerk streichen (Bodentreppe, Rahmen etc.)	1	psch	226,10 €	226,10 €
Verkleidung Flurwand EG	1	psch	315,35 €	315,35 €
Sanierputz Lagerraum im EG	1	psch	3.867,50 €	3.867,50 €
Bad abgeh. Decke + TB Vorwände	1	psch	2.612,05 €	2.612,05 €
<b>Summe brutto</b>				<b>23.184,88 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>23.184,88 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 30 %</b>				<b>30.140,34 €</b>

**Erforderliche Putz-, Maler- und Tapezierarbeiten, TB-arbeiten Wohnung**  
Fotos Bestand (aufgenommen am 08.06.2022)



Küche mit vorh. Fliesenspiegel



Wohnräume mit vorh. Rauhfaser



Holztüren naturbelassen mit alten Griffarmaturen

## Erforderliche Putz-, Maler- und Tapezierarbeiten, TB-arbeiten Wohnung



Bad raumhoch gefliest mit alten Sanitärobjekten



Alte abgeh. Decke aus KS-Elementen



Dachluke und Rahmen Flurdurchgang

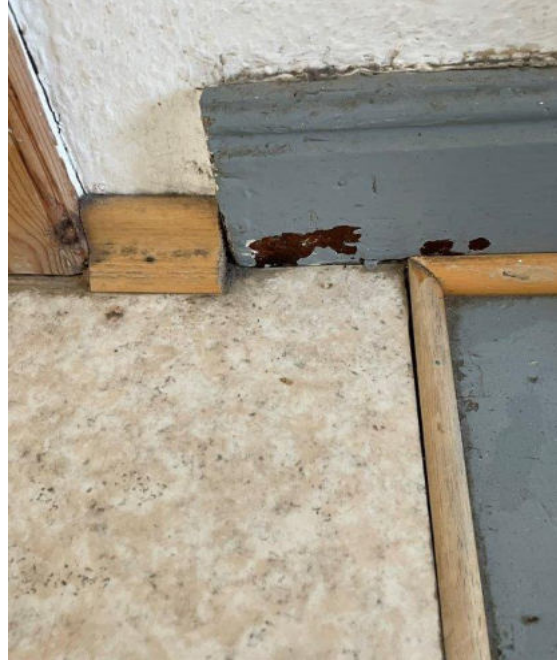


Holz - Treppe mit Geländer

**Erforderliche Putz-, Maler- und Tapezierarbeiten, TB-arbeiten Wohnung**



Geländer Lackabplatzungen



Holzwanen inkl. Viertelstäbe und Fußleisten  
Lackabplatzungen



Heizkörper und Heizungsrohre kleinere Lackschäden

**Erforderliche Putz-, Maler- und Tapezierarbeiten, TB-arbeiten Wohnung**



Verkleidung Wand Eingangsbereich EG, alte KS-Fußleisten

### Erforderliche Fliesenarbeiten Wohnung

--

### Festgestellte Mängel Wohnung

Küche und Bad alter Wand- und Bodenbelag mit Fliesen, nicht vermietbarer Zustand und durch notwendige Installationsarbeiten- nicht möglich zu erhalten
Küche und Bad komplett sanierungsbedürftig
Eingangsbereich und angrenzender Lagerraum/ Abstellraum Boden gefliest, unterschiedliche Formate und Farben, alt

### Sanierungsvorschlag:

Abbruch aller Boden- und Wandfliesen, im Bad Abbruch doppelter Belag, neue einheitliche Bodenfliesen im EG Bereich und neue Bodenfliesen Küche und Bad (Format 60x30), grau
Küche- Fliesenspiegel neu 30x60 weiß matt
Bad- in Teilbereichen neue Wandfliesen in Nass- und Spritzwasserbereichen, weiß matt, (Format 60x30)

### Kostenschätzung Fliesenarbeiten (Basis: Angebot Nr. 20081689 Fa. Saur vom 24.07.2022):

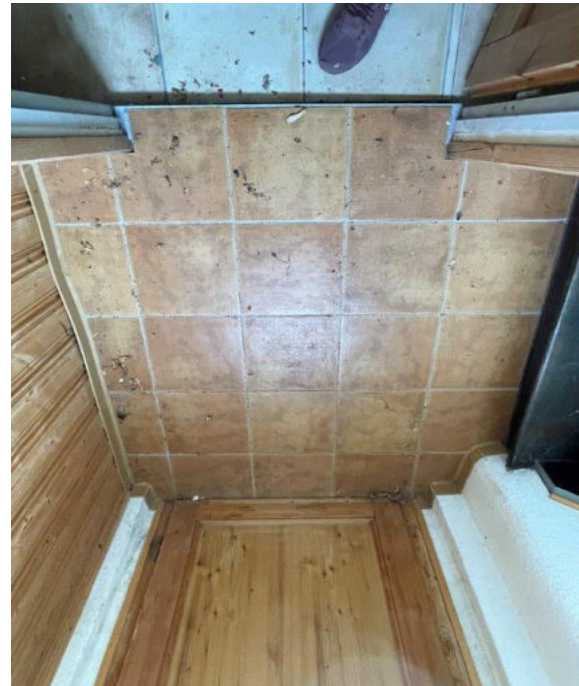
	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Untergrundbehandlung/ Grundierung	77,88	m <sup>2</sup>	6,55 €	509,72 €
Abdichtung Wand-Bodenanschluss (Dichtband mit Spachtelung)	9,42	lfm	17,26 €	162,54 €
Abdichtung gegen Sickerwasser (flüssige flexible Dickschicht)	7,65	m <sup>2</sup>	24,75 €	189,35 €
Wandbordüre	7,3	lfm	13,33 €	97,29 €
Wandbelag verlegen und verfugen (ohne Material)	14,98	m <sup>2</sup>	68,78 €	1.030,35 €
Bodenbelag verlegen und verfugen (ohne Material)	31,45	m <sup>2</sup>	67,71 €	2.129,51 €
Wandfliesen Material glasierte Steingutfliesen weiß matt 30x60cm	18	m <sup>2</sup>	39,87 €	717,57 €
Bodenfliesen Material Steinzeugfliesen mittelgrau 30x60cm	40	m <sup>2</sup>	38,02 €	1.520,84 €
Löcher für Installationen in Fliesenbelag	17	Stück	5,00 €	84,97 €
Dusche unterbauen	1	Stück	89,25 €	89,25 €
Eckschienen Edelstahl	12,02	lfm	23,56 €	283,22 €
Elastische Silikon-Fugen	52,93	lfm	8,45 €	447,21 €
Sockelleisten 60x8 (ohne Material)	29,74	lfm	22,02 €	654,73 €
Tagelohnstunden für Abbruch und Vorarbeiten, Ausgleich Wand- und Bodenflächen, Entsorgung	20	Std	66,64 €	1.332,80 €
Material für Tagelohnarbeiten	1	Stück	1.071,00 €	1.071,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>10.320,35 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>10.320,35 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 30 %</b>				<b>13.416,46 €</b>



**Erforderliche Fliesenarbeiten Wohnung**  
Fotos Bestand (aufgenommen am 08.06.2022)



Abstellraum EG



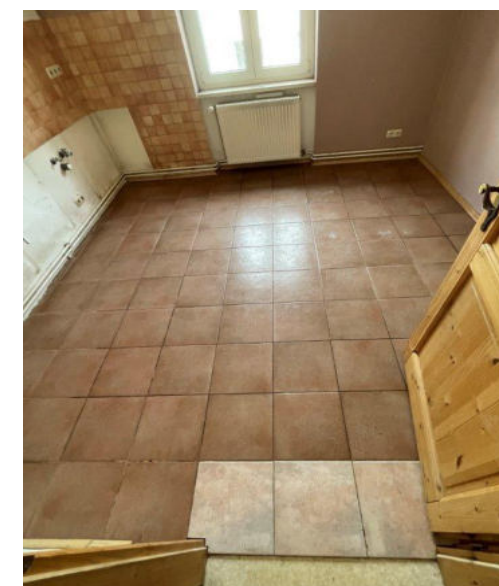
Eingangsbereich EG



Küche mit vorh. Fliesenspiegel



Küche- Bodenbelag (gestückelt)



## Erforderliche Fliesenarbeiten Wohnung



Bad raumhoch gefliest mit alten Sanitärobjekten

### Erforderliche Schreinerarbeiten Wohnung

--

### Festgestellte Mängel Wohnung

Fenster sind zum Teil schwergängig
Rollladengurtabwickler zum Teil defekt
Türzargen keinere Ausbrüche
Treppe abgelaufen, Holzgeländer kleinere Macken und offene Fugen, Verbindungen lösen sich, Wangen ramponiert, aufgesetzte Viertelstäbe teilweise lose

### Sanierungsvorschlag:

Alle Fenster einstellen, Dichtungen prüfen und ggf. austauschen
Defekte Gurtabwickler ersetzen
Türen nach neuen Bodenaufbau kürzen und anpassen
Treppe schleifen und neu lackieren, Wangen und Geländer ausbessern und lackieren

Neue Tür-Langschilder und Griffarmaturen

**Kostenschätzung Schreinerarbeiten** (Basis: Angebot Nr. 2022-165 Fa. Winkel vom 06.07.2022 mit Eingang vom 10.08.2022):

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Rollladengurte ersetzen	2	St	30,46 €	60,92 €
Facharbeiterstunden	1	psch	69,02 €	69,02 €
<b>Summe brutto</b>				<b>129,94 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>129,94 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 30 %</b>				<b>168,92 €</b>

**Kostenschätzung Schreinerarbeiten** (Basis: Angebot Nr. 2022-163 Fa. Winkel vom 06.07.2022 mit Eingang vom 10.08.2022):

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Fenster einstellen	8	St	28,56 €	228,48 €
Facharbeiterstunden	5	Std	69,02 €	345,10 €
<b>Summe brutto</b>				<b>573,58 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>573,58 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 10 %</b>				<b>630,94 €</b>

## Erforderliche Schreinerarbeiten Wohnung

**Kostenschätzung Schreinerarbeiten** (Basis: Angebot Nr. 2022-164 Fa. Winkel vom 06.07.2022 mit Eingang vom 10.08.2022):

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Treppenpodest aufarbeiten Material	1	psch	133,99 €	133,99 €
Facharbeiterstunden Treppenpodest	5,25	h	69,02 €	362,36 €
Stufen aufarbeiten Material	1	psch	169,69 €	169,69 €
Facharbeiterstunden Stufen aufarbeiten	28,25	h	69,02 €	1.949,82 €
Geländer/ Handlauf ausbessern Material	1	psch	63,07 €	63,07 €
Facharbeiterstunden Geländer/ Handlauf ausbessern	5	h	69,02 €	345,10 €
<i>Wangen und Fußleisten Material (geschätzt)</i>	<i>1</i>	<i>psch</i>	<i>63,07 €</i>	<i>63,07 €</i>
<i>Facharbeiterstunden Wangen und Fußleisten (geschätzt)</i>	<i>5</i>	<i>h</i>	<i>69,02 €</i>	<i>345,10 €</i>
<i>Wischleisten (Viertelstäbe) NEU Material</i>	<i>1</i>	<i>psch</i>	<i>178,50 €</i>	<i>178,50 €</i>
<i>Facharbeiterstunden Wischleisten (Viertelstäbe)</i>	<i>3</i>	<i>h</i>	<i>69,02 €</i>	<i>207,06 €</i>
<b>Summe brutto</b>				<b>3.817,76 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>3.817,76 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 30 %</b>				<b>4.963,09 €</b>

**Kostenschätzung Schreinerarbeiten** (Basis: Angebot Nr. 2022-162 Fa. Winkel vom 06.07.2022 mit Eingang vom 10.08.2022):

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Zimmertüren anpassen	7	St	7,74 €	54,15 €
Facharbeiterstunden	7	h	47,60 €	333,20 €
<b>Summe brutto</b>				<b>387,35 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>387,35 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 20 %</b>				<b>464,81 €</b>

**Kostenschätzung Schreinerarbeiten** (interne Schätzung)

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
<i>7 neue Türgarnituren</i>	<i>7</i>	<i>St</i>	<i>40,00 €</i>	<i>280,00 €</i>
<i>Facharbeiterstunden</i>	<i>3</i>	<i>h</i>	<i>47,60 €</i>	<i>142,80 €</i>
<b>Summe brutto</b>				<b>422,80 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt			+	0,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>422,80 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 10 %</b>				<b>465,08 €</b>

## Erforderliche Schreinerarbeiten Wohnung

Fotos Bestand (aufgenommen am 08.06.2022)



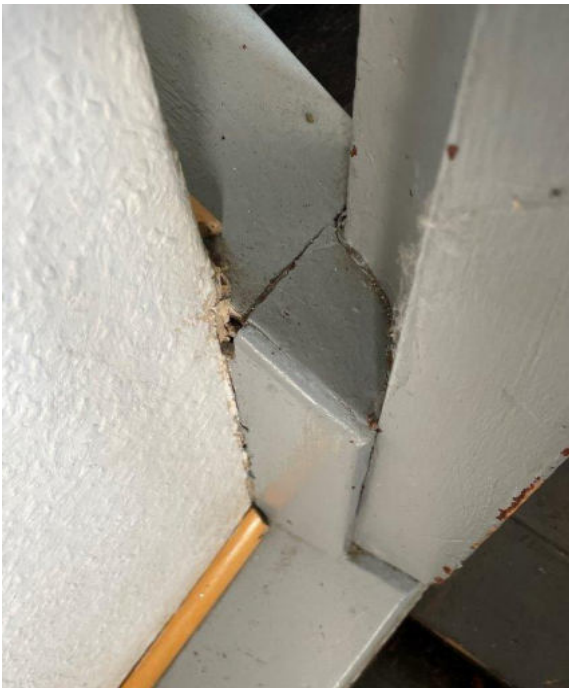
vorh. Türen/ Zargen nach neuen Bodenaufbau ggf. zu kürzen



Vorh. KS-Fenster schwergängig und Gurtabwickler defekt



## Erforderliche Schreinerarbeiten Wohnung



Treppenlauf, Wangen, Leisten und Geländer  
Abplatzungen, lose Teile, offene  
Holzverbindungen

### Erforderliche Bodenbelagsarbeiten Wohnung

--

### Festgestellte Mängel Wohnung

Der vorh. PVC ist abgelaufen, rissig und löst sich von den Spanplatten
Fußleisten wellen sich und lösen sich von der Wand
Unterboden Spanplatten nicht fachgerecht verschraubt, keine eben Fläche, Übergänge sichtbar

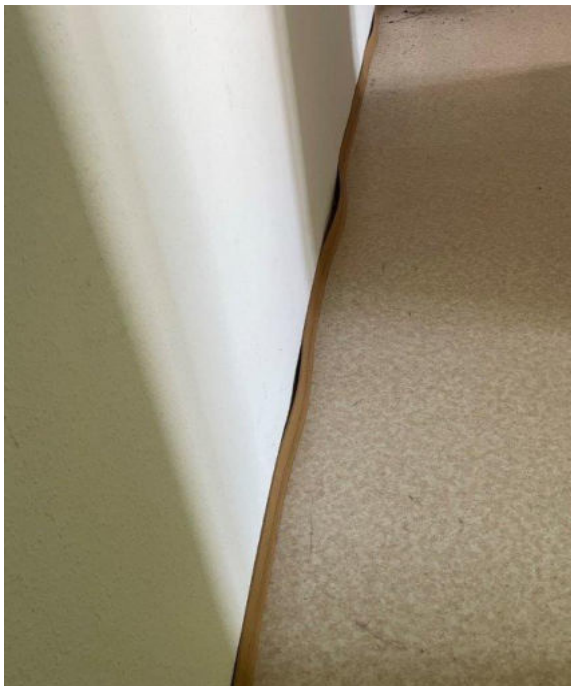
### Sanierungsvorschlag:

Abbruch des vorh. Bodenbelags inkl. Fußleisten
Fachgerechte Vernagelung vorh. Unterboden, Ausgleichsspachtelung ohne Ebenenausgleich (im Bestand zu hohe Höhendifferenzen)
Verlegung Vinyl in Holzoptik mit Holzfußleisten weiß und Silikonfuge zum Boden

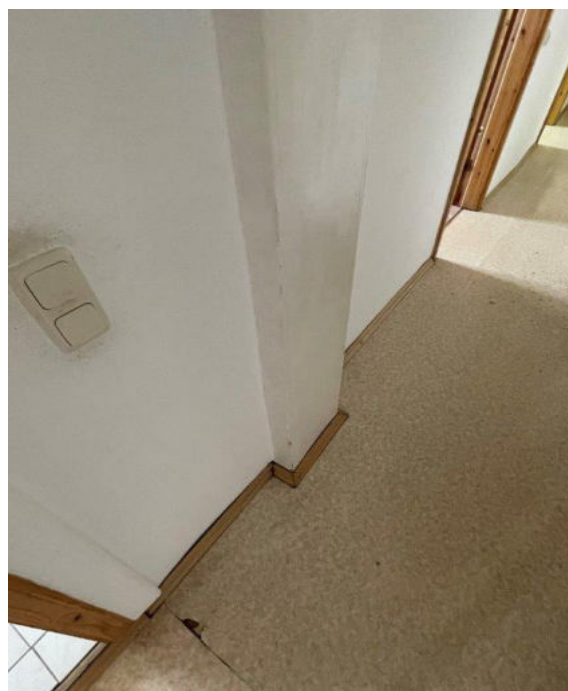
### Kostenschätzung Bodenbelagsarbeiten (Basis: Angebot Nr. 98103380 Fa. Boekels vom 19.08.2022):

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Baustelleneinrichtung	1	psch	124,95 €	124,95 €
Abbruch CV-Belag	86,75	qm	12,50 €	1.083,94 €
Abbruch Fußleisten	1	psch	113,05 €	113,05 €
Neuer Bodenbelag inkl. Untergrundvorbereitung	86,75	qm	67,59 €	5.863,61 €
Material Bodenbelag	92	qm	39,87 €	3.667,58 €
Fußleisten	99,08	lfm	10,65 €	1.055,25 €
Silikonfuge	85	lfm	7,74 €	657,48 €
<b>Summe brutto</b>				<b>12.565,85 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt				0,00 €
<b>Summe brutto:</b>				<b>12.565,85 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 30%</b>				<b>16.335,61 €</b>

**Erforderliche Bodenbelagsarbeiten Wohnung**  
Fotos Bestand (aufgenommen am 08.06.2022)



Vorh. PVC Boden und KS-Fußleisten



Risse



Unterboden unzureichend



### Erforderliche Elektroinstallationsarbeiten Wohnung

--

### Festgestellte Mängel Wohnung

Schalter- und Steckdosenprogramm vergilbt und teilweise unvollständig
Prüfung E-Check zur Klärung Unterverteilung vorab
Spitzboden Brandgefahr wegen alter Leuchtstoffröhren

### Sanierungsvorschlag:

neuer Sicherungskasten erforderlich
Erneuerung Schalter- und Steckdosenprogramm
E-Check und Prüfung ob ausreichende Unterverteilung und Absicherungen vorh.
Küche und Bad Ergänzung Steckdosen notwendig und neue Verkabelung bis zur Unterverteilung
Spitzboden neue Beleuchtung

Anschluss neue Therme

Kostenschätzung Elektroinstallationsarbeiten (Basis Angebot Fa. Elektro Wilhelm 20220170 vom 26.07.2022) :

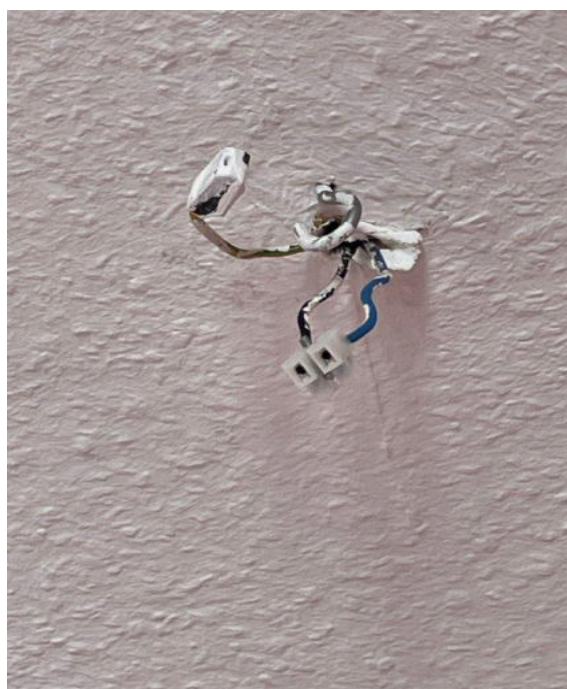
	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
E-Check	1	psch	247,06 €	247,06 €
Baustelleneinrichtung	1	psch	709,54 €	709,54 €
Unterverteilung	1	psch	1.645,16 €	1.645,16 €
Austausch Schalt- und Steckgeräte	1	psch	2.726,72 €	2.726,72 €
Speicherbeleuchtung	1	psch	398,42 €	398,42 €
Zusatzarbeiten, E-Check und Rauchmelder	1	psch	1.572,67 €	1.572,67 €
<i>Anschluss Therme und Neuinstallation Bad+Küche</i>	<i>1</i>	<i>psch</i>	<i>2.380,00 €</i>	<i>2.380,00 €</i>
<b>Summe brutto</b>				<b>9.679,57 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt				0,00 €
<b>Summe brutto:</b>				<b>9.679,57 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 30%</b>				<b>12.583,44 €</b>

## Erforderliche Elektroinstallationsarbeiten Wohnung

Fotos Bestand (aufgenommen am 08.06.2022)



UV- Schrank



Deckenauslass dreidrig



vorh. Steckdosen/ Schalter



vorh. Steckdosen/ Schalter

---

## Erforderliche Elektroinstallationsarbeiten Wohnung



Vorh. Rauchmelder



Halterung OHNE Rauchmelder



Türgong



Küche- Herdanschlussdose

## Erforderliche HLS-Installationsarbeiten Wohnung

--

## Festgestellte Mängel Wohnung

Sanierung Bad erforderlich (unzumutbar und nicht mehr zeitgemäß)
Prüfung vorh. Therme und Heizleitungen sowie Heizkörper und Thermostate
Küchenanschlüsse ersetzen
Therme BJ 1998, wird so nicht mehr hergestellt und bei Erneuerung andere Abgasführung erforderlich, zu ersetzen

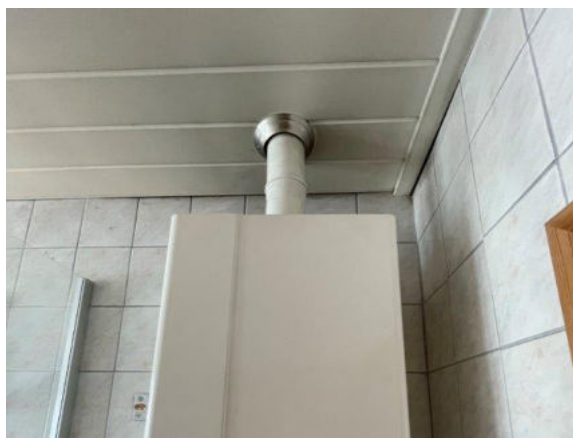
## Sanierungsvorschlag:

Abbruch und Entsorgung aller vorh. Sanitärobjekte (Dusche, WT und WC)
Austausch aller Leitungen (Trinkwasser und Abwasserleitungen) in Bad- und Küchenbereich
Einbau Wand-WC mit UP-Spülkasten, Waschtisch und Dusche mit Duschkabine inkl. Armaturen und Ausstattung, Kaltwasseruhr und Absperrhahn
Waschmaschinenanschluss und Küchenspülenanschluss neu
Austausch Therme und Kontrolle Heizleitungen sowie Heizkörper und Thermostate

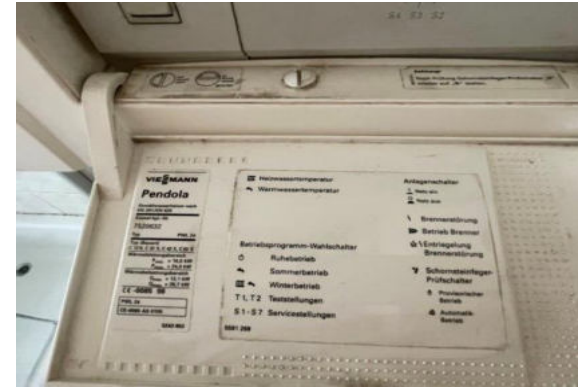
Kostenschätzung HLS-arbeiten (Grundlage Angebot Fa. Seliger 1254 vom 17.08.2022):

	<i>Masse</i>	<i>Einheit</i>	<i>EP brutto</i>	<i>GP brutto</i>
Demontage und Entsorgung Sanitärinstallationen und Gaskombitherme	1	psch	297,50 €	297,50 €
Gaskombitherme	1	psch	6.048,77 €	6.048,77 €
Heizkörper Bad	1	psch	458,15 €	458,15 €
Rohinstallation Bad + Küche	1	psch	2.499,48 €	2.499,48 €
Fertiginstallation Bad + Küche (Material und Objekte)	1	psch	4.702,76 €	4.702,76 €
Arbeitszeit	80	Std	65,45 €	5.236,00 €
<b>Summe brutto</b>				<b>19.242,66 €</b>
Korrekturfaktor: entfällt				
<b>Summe brutto</b>				<b>19.242,66 €</b>
<b>Schätzung brutto inkl. Sicherheitszuschlag 30 %</b>				<b>25.015,45 €</b>

Fotos Bestand (aufgenommen am 08.06.2022)



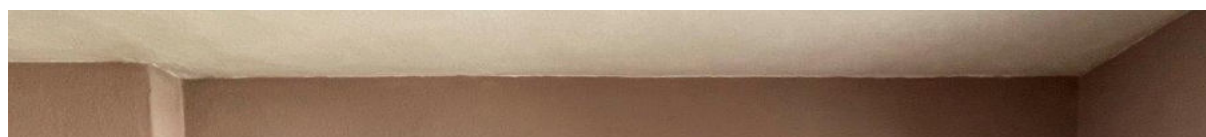
## Erforderliche HLS-Installationsarbeiten Wohnung



Vorh. Viessmann Therme im Bad und Steuerung im Zimmer 3



vorh. Heizkörper und Thermostatventile und Leitungen (größtenteils auf Putz)



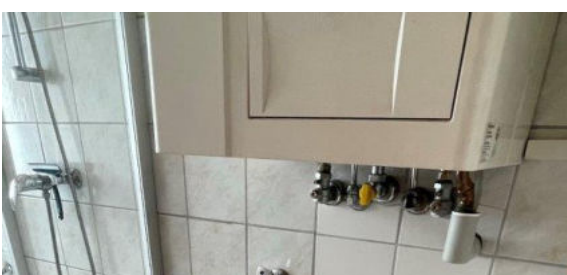
## Erforderliche HLS-Installationsarbeiten Wohnung



Wasseranschluss Küche



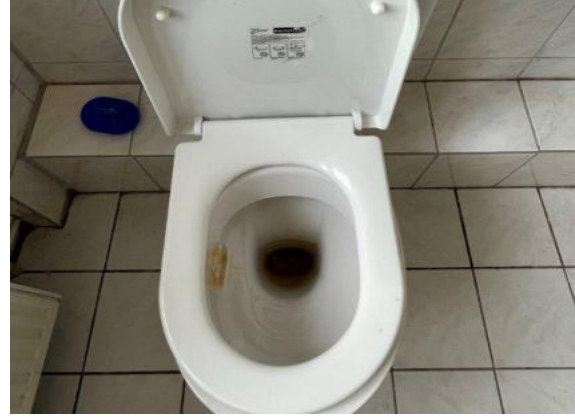
Vorh. Bad mit Dusche 78/78



**Erforderliche HLS-Installationsarbeiten Wohnung**



WM-Anschluss



Stand-WC mit Spülkasten

## Erforderliche HLS-Installationsarbeiten Wohnung



Waschtisch- und WC-Bereich



Kaltwasseruhr



Schwelle